



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

H. Wassermann

18

SEP 85

Datum: 18. SEP. 1985

Verteilt

19.9.85 Krum

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 45/85/DDr.H/Pe
DDr. Hetl

(0222) 65 05 Datum
4268 DW 17.9.1985

Betreff

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 22 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

22 Beilagen



TRAFIKUNTERSUCHUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Technische Analyse des Besuchs

Wien, den 17. April 2014

Herrn

Mag. Dr. ...



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

 Bundeswirtschaftskammer ^{A-1045} Wien
 Postfach 197

Bundesministerium für Finanzen

 Himmelfortgasse 4 - 8
 1010 Wien

 Ihre Zahl/Nachricht vom
 GZ 06 0102/7-IV/6/85
 10.7.1985

 Unsere Zahl/Sachbearbeiter
 Fp 45/85/DDr.H./Dr.Z./BTV
 DDr.Hetl/Dr.Zacherl

 (0222) 65 05 Datum
 4268 DW 9.9.1985

Betreff

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985

Zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985, der der Bundeskammer mit do. Note vom 10.7.1985, GZ 06 0102/7-IV/6/85, am 17.7.1985 zugegangen ist, beehrt sich diese wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines zu Abschnitt I.

Die Regierungsparteien haben in der letzten Zeit wiederholt zu erkennen gegeben, daß mit einer großen Steuerreform insbesondere auf dem Sektor der Ertragsbesteuerung vornehmlich aus budgetären Gründen in den nächsten Jahren nicht gerechnet werden könne. Vielmehr wolle man sich um Steuervereinfachungen und administrative Erleichterungen bemühen und materiellrechtliche Änderungen nur dort vornehmen, wo sie gesamtwirtschaftlich vertretbar und wünschenswert sind, andererseits aber keinen grundlegenden Systemwandel bedeuten. Reformen sollen daher nur schrittweise erfolgen.

Wenn man den vorliegenden Gesetzentwurf unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, hält er sich im großen und ganzen durchaus im Rahmen dieser politischen Absichtserklärungen.

- 2 -

Jedoch ist festzuhalten, daß der gegenständliche Entwurf nur einen weiteren Beitrag zum Flickwerk des Abgabenrechts liefert, das bereits durch eine kaum noch überschaubare und sich ständig ändernde Normenflut (Einzelgesetze, Verordnungen, Erlässe) gekennzeichnet ist. Nicht nur die ständig steigende Abgabenbelastung, sondern auch dieser unübersichtliche und verwirrende Zustand trägt sicher dazu bei, daß immer mehr Staatsbürger das Abgabenrecht nicht mehr verstehen und vielleicht auch schon nicht mehr verstehen wollen.

Mit der Aufhebung des § 7 Abs. 5 EStG 1972 ist erst der vorletzte Schritt zur Beseitigung der diskriminierenden Einschränkungen für bestimmte Fahrzeuge der gewerblichen Wirtschaft durch das Abgabenänderungsgesetz 1977 gesetzt. Der letzte Schritt ist aber erst getan, wenn auch die Beschränkungen durch das UStG aufgehoben werden, was, wenn auch zum wiederholten Male wahrscheinlich vergeblich, dennoch nachdrücklich zu fordern ist.

Die Erweiterung der Sonderausgabenbegünstigungen auf Aktien ist als kleiner Schritt in Richtung Eigenkapitalstärkung zu sehen. In den Erläuterungen zum Entwurf zur Frage des Aktiensparens wird ausgeführt, daß, gemessen am Emissionsvolumen, die erfolgreiche Einführung der Genußscheine durch das Beteiligungsfondsgesetz im Jahre 1982 den Weg zur Schaffung von Risikokapital zeige. Die Nachfrage nach jungen Aktien wird sicherlich gewaltig steigen, doch woher soll bei der geringen Zahl der Aktiengesellschaften das Anbot kommen? Diese neue Begünstigung wird kaum größere Bedeutung erfahren als die seit 1973 geltende Begünstigung des § 107 EStG 1972, und dies vor allem aus zwei Gründen:

Zum einen, weil die Zahl von Unternehmungen, die in Form von Aktiengesellschaften betrieben werden, sehr klein ist, und zum anderen, weil die Begünstigung noch auf jene Aktiengesellschaften eingeschränkt wird, die dem produzierenden Gewerbe oder der Industrie angehören. Der Kreis der Begünstigten sollte aber einerseits alle Kapitalanteilsformen und andererseits auch den Dienstleistungssektor miteinbeziehen. Etwa in den westlichen Bundesländern ist der Dienstleistungssektor, wozu ohne

- 3 -

Zweifel auch der Fremdenverkehr in seinen vielfältigen Erscheinungsformen zählt, für die Weiterentwicklung der Wirtschaft essentiell. Gerade die immer schwieriger werdende Situation im Sommerfremdenverkehr sollte Anlaß sein, den in diesem Bereich tätigen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich auf diese Weise Eigenkapital zu beschaffen.

Neben dieser grundsätzlichen Ausführung darf auf die Unsinnigkeit des ersten Satzes des § 18 Abs. 2 Z. 4 lit. d) verwiesen werden, wonach der Steuerpflichtige der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. c) und d) genannten Voraussetzungen nachzuweisen habe. Abgesehen von der nach der Sachlage gebotenen Unmöglichkeit dieser Forderung ist auch der Aktienwerber nicht willens, dieser Forderung Rechnung zu tragen, zumal durch das Gesetz auch nicht klargestellt ist, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum der Unternehmensschwerpunkt der industriellen Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter vorliegen muß.

Mit der Einführung des halben Einkommensteuersatzes für Erträge aus offenen Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften wurde einer alten Forderung der gewerblichen Wirtschaft entsprochen. Damit könnte an der Front der verdeckten Gewinnausschüttungen weitgehend Ruhe entstehen. Komplizierte vertragliche und sonstige tatsächliche Gestaltungen und Konstruktionen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden weitgehend entbehrlich gemacht. Es darf aber nicht übersehen werden, daß diese steuerliche Erleichterung nur den Gesellschaftern, und von dem Umfang der in Österreich bestehenden Gesellschaften mbH. vor allem den Gesellschaftern der Gesellschaft mbH., zugute kommt. Damit wird aber, entgegen der wiederholten dringlichen Forderung der gewerblichen Wirtschaft, kein Beitrag zur Stärkung des Eigenkapitals geleistet. Darüber hinaus wird, da Anteile an Gesellschaften mbH. kaum frei gehandelt werden, auch kein Beitrag zum Aufbau des Kapitalmarktes geleistet. Festzuhalten ist schließlich, daß die bestehende Doppelbesteuerung der Aktie und der Anteile an den Gesellschaften mbH. auf dem Gebiete der Vermögensteuer keine Milderung erfährt.

Die Neufassung des § 59 Abs. 1 EStG bedeutet eine erhebliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Nur wird damit den Bedürfnissen der gewerblichen Wirtschaft nicht Rechnung getragen. Im allgemeinen werden bei Unternehmerehepaaren, von denen der eine Unternehmer und der andere dessen Angestellter

- 4 -

ist, der Alleinverdienerabsetzbetrag und die Erhöhungsbeträge im Sinne § 119 EStG vom Unternehmer in Anspruch genommen. Ergibt aber der Jahresabschluß, der in vielen Fällen erst im zweitfolgenden Kalenderjahr erstellt wird, einen Verlust, so gehen der Alleinverdienerabsetzbetrag und die Erhöhungsbeträge wegen Fristverlust verloren. Hiezu sollte eine Sonderregelung eingeführt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Abschnittes I.

Zu § 3 EStG

Die völlige Steuerfreistellung von Sterbegeldern ist zu begrüßen, doch wurde offenbar übersehen, § 67 Abs. 6 erster Satz entsprechend zu ändern.

Zu § 7 EStG

Die Streichung der verlängerten Abschreibungsdauer für bestimmte Kraftfahrzeuge ist zwar zu begrüßen, allerdings ist die Inkrafttretensbestimmung nicht überzeugend. Wenn man bedenkt, daß bei Inkrafttreten des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 die verlängerte Abschreibung für PKW, Kombi und Krafträder in der Weise anzuwenden war, daß der Restbuchwert auf die neu zu ermittelnde Restnutzungsdauer zu verteilen war, wäre es nur konsequent, wenn man nunmehr den Restbuchwert unter Zugrundelegung einer verkürzten Nutzungsdauer auf einmal bzw. auf die Restnutzungsdauer verteilt, falls die schon abgelaufene Nutzungsdauer die verkürzte Nutzungsdauer nicht erreicht hat, absetzt. Sollte die Fassung des Entwurfes nicht abgeändert werden, müßte für einen zu Jahresende 1985 angeschafften PKW noch eine Nutzungsdauer von sieben Jahren angenommen werden, während dies für ein zu Jahresbeginn 1986 angeschafftes gleichartiges Kraftfahrzeug nicht mehr gelten würde.

Zu § 18 EStG

Die Ausdehnung der Sonderausgabenbegünstigung für Genußscheine auf sogenannte junge Aktien wird grundsätzlich begrüßt; abgelehnt wird jedoch, weil sachlich nicht gerechtfertigt, die Beschränkung auf Unternehmungen des industriellen und gewerblichen Sektors. Der Ausschluß des Dienstleistungssektors in seinen weiten Bereichen, dessen wirtschaftliche Bedeutung unbestritten ist, kann nicht hingenommen werden, weil er eine wirtschaftlich und steuerlich nicht vertretbare Diskriminierung dieser Branchen, insbesondere des Handels, des Verkehrs und des Fremdenverkehrs bedeutet.

- 5 -

Es ist nicht einzusehen, daß vom Gesetzgeber immer wieder Unternehmen erster und zweiter Klasse kreiert werden, je nachdem ob sie der Produktionssparte oder einem anderen Bereich der gewerblichen Wirtschaft angehören. Dieser Vorgangsweise liegt der ideologisch begründete Aberglaube zugrunde, daß nur in der Produktion Arbeitsplätze geschaffen werden, eine Annahme, die durch die Beschäftigungsstatistik der letzten Jahrzehnte unschwer zu widerlegen ist.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden somit alle jene Gesellschaften, die nicht auf dem Gebiet der industriellen Produktion tätig sind, benachteiligt. Die Placierung neuen Kapitals würde auch bei den - sich in einer schwierigen Ertragslage befindlichen - Kreditunternehmen sehr erschwert werden. Im Zusammenhang mit den Überlegungen zu einer KWG-Reform, die vor allem zu einer verbesserten Eigenkapitalausstattung der Kreditunternehmungen führen soll, ist der Ausschluß der Kreditunternehmungen von den Förderungsmaßnahmen für "junge Aktien" ebenfalls nicht verständlich.

Auch für die Versicherungswirtschaft ist diese Problematik von großer Bedeutung. An einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung in diesem Bereich sind nicht nur die Versicherungsunternehmen, sondern auch die Versicherungsaufsichtsbehörde interessiert, da eine fundierte Eigenkapitalbasis eine wichtige Voraussetzung für die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen darstellt.

Es ist auch nicht einzusehen, warum die "Produktion" geistiger immaterieller Güter (z.B. Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Soft-Ware, Planungstätigkeiten, etc.) von der Förderung ausgeschlossen bleiben soll.

Als einer der Gründe für die angestrebte Reform bei der Besteuerung von Aktien wurde die Förderung des Aktienmarktes (Börseplatz Wien) genannt. Unter diesem Gesichtspunkt scheint es auch aus psychologischen Überlegungen wichtig, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen, die zu den größten Publikumsgesellschaften zählen, in die Förderungsmaßnahmen miteinzubeziehen. Sollten nämlich nicht genügend attraktive Aktien zum steuerbegünstigten Erwerb vorhanden sein, so könnte die prinzipiell begrüßenswerte und willkommene Initiative den gewünschten Erfolg verfehlen.

- 6 -

In diesem Zusammenhang muß das bereits wiederholt von der Bundeskammer vertretene Anliegen vorgebracht werden, daß Kreditgenossenschaften hinsichtlich des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes für die Verzinsung der Geschäftsanteile den Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden sollen. In dieser Richtung hat sich bereits die UK II der Steuerreformkommission geäußert. (Siehe auch Stoll-Tanzer "Gewinnbesteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", Wien 1985, Seite 83). Auch hinsichtlich des neu vorgesehenen Halbsatzverfahrens in der Einkommensteuer beim Empfänger müßte eine Gleichstellung mit den Kapitalgesellschaften erfolgen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß sich das geplante Halbsatzverfahren nur auf physische Personen als Empfänger der Gewinnausschüttung beschränkt. Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter werden hingegen vom Halbsatzverfahren nicht erfaßt. Wenn derartige Gesellschafter nicht in den Genuß der Regelung des § 10 KStG - "Schachtelprivileg" - kommen, wird der Zweck, nämlich die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nicht erreicht. Dieser Umstand sollte bei den Bestrebungen um die Stärkung des Eigenkapitals der Kreditunternehmungen ebenso Beachtung finden.

Im einzelnen darf zur Frage der Förderung "junger Aktien" noch folgendes bemerkt werden:

- Auch Aufwendungen für das Bezugsrecht sollten ganz oder teilweise in die steuerliche Förderung einbezogen werden, da ein relativ teures Bezugsrecht bei Anschaffung "junger Aktien" prohibitiv wirken muß und für den Käufer letztlich seine Gesamtbelastung ausschlaggebend ist.
- Klarzustellen wäre, ob bei den Holding-Gesellschaften der Begriff "geschäftsführende Verwaltung von Beteiligungen" ein bestimmtes Beteiligungsausmaß für die Einbeziehung der Tochtergesellschaften in den Unternehmensverband für die Beurteilung der Frage, ob dessen Schwerpunkt die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland ist, voraussetzt (§ 18 Abs. 2, Z. 4, lit. c).
- Fraglich erscheint, ob die Unternehmungen des Anlagenbaues, die überwiegend Auslandsaufträge ausführen, die Voraussetzungen für die Förderung ("Industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland") erfüllen.

- 7 -

- Ungeklärt erscheint gleichfalls, wie die Bestimmung "über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 % beteiligt werden oder sind" zu interpretieren ist. Unserer Ansicht nach kann dieser Fall nur dann eintreten, wenn die indirekte Beteiligung einer Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung des effektiven Anteils an jener Kapitalgesellschaft, über die die Gebietskörperschaft die Beteiligung hält, nachweislich 75 % des Kapitals besitzt.
- Auf Seite 54 des vorliegenden Entwurfes (Erläuterungen) ist im Beispiel die Absetzbarkeit der Genußscheine falsch errechnet (richtig: S 75.000,-- statt S 80.000,--).
- Die gesetzliche Verpflichtung der Kreditunternehmungen, die Gleichschrift der Kaufbescheinigung bzw. Mitteilung über vorzeitige Entnahmen, Depotwechsel oder Ersatzanschaffung an das Wohnsitzfinanzamt zu übermitteln (§ 18 Abs. 1 Z. 8) stellt eine erhebliche administrative Belastung dar. Problematisch erscheint auch die Bestimmung, die Nachversteuerung würde nur dann unterbleiben, wenn im Falle der Drittverwahrung seitens der Kreditunternehmung eine entsprechende Mitteilung dem Finanzamt zugeht. Diese Nebenleistungen sollen unentgeltlich erbracht werden, wobei das Kreditinstitut im Fall des irrtümlichen Unterbleibens der Bescheinigung der Ersatzanschaffung (bzw. Drittverwahrung) und deren Übersendung an das Wohnsitzfinanzamt zweifellos eine Haftung für den dem Kunden entstandenen Schaden trifft. Es wäre daher notwendig, den bisherigen Bestimmungen des § 107 Abs. 9 und 10 analoge Regelungen zu schaffen.

Die Erhöhung des Durchschnittssteuersatzes bei der Nachversteuerung für Genußscheine und junge Aktien von 50 % auf 60 % wird entschieden abgelehnt. Dieser Nachversteuerungssatz dürfte vor allem vorsichtige kleine Anleger von vornherein abschrecken. Bekanntlich kommt der Durchschnittssteuersatz von 60 % erst bei einem Einkommen ab ca. 7 Mio Schilling zur Anwendung, so daß alle Anleger mit einem Einkommen unter diesem Betrag getroffen werden können. Es ist der derzeit geltende Satz von 50 % an sich schon mehr als angemessen, zumal bei einem Einkommen von 2 Mio Schilling die tatsächliche Steuerbelastung nur 55,9 % beträgt. 50 % werden bei einem Einkommen von rd. 1 Mio erreicht, d.h., es würde hiedurch de facto zu einer Erhöhung des Grenzsteuersatzes (von 62 %) kommen.

- 8 -

Es wird beantragt, es wenigstens bei dem derzeit für Genußscheine vorgesehenen Prozentsatz (50 %) zu belassen.

Im übrigen darf aber darauf hingewiesen werden, daß die vorgesehene Regelung sich beträchtlich, d.h., sehr weit von dem Grundsatz einer Durchschnittsbesteuerung entfernt. Es darf in diesem Zusammenhang auf das Versicherungs- und Wohnraumsparen hingewiesen werden, bei denen die durchschnittlich zu vermutende Steuerersparnis mit 25 % festgelegt wurde.

Es wäre daher folgendes noch zu überlegen:

Es sollten die Vorschriften über eine allfällige Nachversteuerung der abgesetzten Beträge vereinheitlicht werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Steuersatzes als auch beim Tod des Steuerpflichtigen und beim Eintritt einer wirtschaftlichen Notlage. Es fehlt auch an entsprechenden Klarstellungen für den Fall der Auflösung einer ehelichen Gütergemeinschaft etc.

Auf keinen Fall dürfte aber womöglich eine "Angleichung" zum Anlaß für eine Erhöhung beim Versicherungs- oder Wohnraumsparen genommen werden, sondern eher zu einer Ermäßigung beim Genußschein und bei den jungen Aktien.

Es ist ferner nicht einzusehen, warum im Fall einer Ersatzanschaffung innerhalb von 6 Monaten bei einem Wechsel von Genußscheinen auf junge Aktien der Kürzungsbetrag von 25 % auch für die Aktien gilt und nicht nachgeholt werden darf. In diesem Fall wird die risikoreichere Anlageform steuerlich schlechter behandelt.

Die Formulierung des § 18 Abs. 2 Z. 4 lit. a), wonach "Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z. 8 insgesamt den Jahresbetrag von 40.000 S nicht übersteigen dürfen", erscheint schon von der Systematik her unklar. Dies schon deswegen, weil es bisher nur die Kriterien der Qualifikation als Sonderausgabe und der betragsmäßigen Beschränkung der Abzüge für Sonderausgaben gibt, wobei die Qualifikation als Sonderausgabe naturgemäß rein qualitativen Charakter hat und daher mit quantitativen Begriffsinhalten kaum vereinbar ist.

- 9 -

Das erste in den Erläuternden Bemerkungen zu § 18 Abs. 2 Z. 4 lit. a) des Entwurfes angeführte Beispiel ist jedoch jedenfalls unrichtig. Ein Alleinverdiener mit zwei anspruchsvermittelnden Kindern, der 1986 zehn Genußscheine zu je 10.000 S erwirbt, kann nämlich nach der neuen Regelung nicht 80.000 S, sondern nur 75.000 S (= 75 % von 100.000 S) absetzen.

Die beabsichtigte Regelung, welche eine weitere Diskriminierung des Dienstleistungsbereiches darstellt, läßt im übrigen dessen Bedeutung, und insbesondere jene der gewerblichen Verkehrswirtschaft, auch für die österreichische Industrie völlig außer Acht. Es wird offenbar übersehen, daß auch das wertvollste Produkt der Industrie so lange praktisch wertlos bleibt, so lange es nicht an jenen Ort gebracht werden kann, an dem es gebraucht wird. Eine Wirtschaft, die sich nicht auf ein hochleistungsfähiges Verkehrssystem (wie auch auf einen qualifizierten Handel) stützen kann, ist somit undenkbar. Ferner wird aber auch die eminente Bedeutung der Dienstleistungsexporte für die österreichische Zahlungsbilanz völlig ignoriert.

Die gewerbliche Wirtschaft muß aus den vorstehend angeführten Gründen aufs entschiedenste die Einbeziehung insbesondere auch der jungen Aktien jener Aktiengesellschaften, die der Sektion "Verkehr" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören, in die gegenständliche Sonderausgabenbegünstigungen fordern. Sie ersucht daher mit allem Nachdruck eine entsprechende Änderung des gegenständlichen Entwurfes herbeizuführen, die wohl in einer gänzlichen Streichung der in Rede stehenden Beschränkung auf die industrielle Herstellung von körperlichen Gütern durch Unternehmen aus den Sektionen "Industrie" und "Gewerbe" bestehen müßte.

Anzumerken ist ferner, daß den Autoren des Entwurfes offensichtlich auch die EStG-Novelle vom 13.6.1985, BGBl. 251/85, entgangen ist. Danach ist nämlich u.a. der § 18 Abs. 2 Z. 4 EStG geändert worden, wobei die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung aufgenommen wurden.

Die Z. 4 des § 18 EStG entspricht nun im Entwurf dem § 18 Abs. 2 Z. 2 lit. a) ff. Dabei wurde aber obige Novelle übersehen und die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung scheinen nicht mehr auf.

- 10 -

Zu § 23 b EStG

Die Bundeswirtschaftskammer hat schon bei der Schaffung des Beteiligungsfondsgesetzes mit aller Entschiedenheit die Beschränkung der Begünstigungen für (treuhändig verwaltete) Direktbeteiligungen auf Beteiligungen an Unternehmen, die den Sektionen "Gewerbe" und "Industrie" der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören, abgelehnt. Sie spricht sich daher aufs nachdrücklichste gegen die nunmehr in § 23 b (Z. 2 des Entwurfes) vorgesehene verstärkte Konkretisierung dieser diskriminierenden Beschränkung aus und fordert neuerlich eine Einbeziehung auch der Mitgliedsunternehmen der anderen Sektionen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in den Kreis der begünstigten Unternehmen.

Die Aufhebung der sektoralen Abgrenzung für Veranlagerungen im Beteiligungsfondsgesetz und bei den Beteiligungen des § 23 b EStG wurde auch vom Fremdenverkehr immer wieder gefordert und zählt zu den wiederholten Forderungen der Bundeskammer an die Bundesregierung.

Gerade im Fremdenverkehr ist durch die große Abhängigkeit der Nachfrage von außerökonomischen Faktoren das Unternehmenrisiko besonders groß, das nur durch eine entsprechende Eigenkapitalquote abgesichert werden kann. Die Fremdkapitalkosten haben bereits ein existenzgefährdendes Ausmaß angenommen und haben durch ihre Variabilität ihre Berechenbarkeit verloren. Der zur Risikoabdeckung notwendige Manövrierspielraum ist schon sehr eingeengt, was in letzter Konsequenz zur völligen Lahmlegung unternehmerischen Handelns führen kann. Die Fremdenverkehrswirtschaft ruft schon seit Jahren nach dringend notwendiger steuerlicher Förderung des Eigenkapitals. Dies bezieht sich auf Eigenkapital in allen Rechtsformen. Sicherlich ist der Ansatz solcher Maßnahmen bei den Kapitalgesellschaften zur Aufhebung der Doppelbesteuerung am notwendigsten. Daher sollte nicht allein die Aktie gefördert werden. Auch die Bildung von unbeschränkt haftenden Eigenkapital in Personenunternehmen muß wieder im marktwirtschaftlich erforderlichem Ausmaß aus versteuerten Gewinnen möglich sein.

Zu § 37 EStG

Die vorgesehene Einführung des Halbsatzverfahrens zur Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften wird grundsätzlich positiv beurteilt. Die Nichteinbeziehung der Erwerbs- und Wirtschafts-

- 11 -

genossenschaften stellt jedoch, wie auch die ihnen schon bisher vorenthaltene körperschaftsteuerliche Halbsatzbesteuerung, eine Diskriminierung dieser Rechtsform dar. Die Bundeskammer beantragt daher in diesem Zusammenhang, den Kreditgenossenschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die der Gewerbeordnung unterliegen, für ihre Geschäftsanteilverzinsung (= Dividende) den halben Körperschaftsteuersatz einzuräumen. In gleicher Weise sollen auch die Ausschüttungen dieser Genossenschaften an natürliche Personen nur dem halben Einkommensteuersatz unterliegen.

Als Begleitmaßnahme zur Halbsatzbesteuerung ist weiters die Schachtelbegünstigungsgrenze von 25 % zu beseitigen oder doch zumindest, wie in der Bundesrepublik Deutschland, auf 10 % herabzusetzen. Eine Beteiligungsgrenze von 25 %, ab welcher eine Doppel- (oder Mehrfach-) Besteuerung vermieden werden oder unter dieser Grenzen eintreten soll, ist willkürlich.

Im Zusammenhang mit der Entdiskriminierung der Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften ist auch die vermögensteuerliche Doppelbesteuerung zu beseitigen oder doch zu mildern. Ein geeigneter Weg dazu wäre, wie von der Bundeskammer schon wiederholt verlangt wurde, die Vermögensteuer zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Weiters sollte der Abschlag für die Einheitswerte des Betriebsvermögens (§ 76 Abs. 3) von derzeit 10 % auf zumindest 30 % erhöht werden.

Der Schritt in Richtung Entdiskriminierung von Kapitalgesellschaften ist auch deshalb unvollkommen, weil die Doppelbelastung bei der sogenannten verdeckten Gewinnausschüttung bestehen bleibt. Diese Tatsache ist insofern von Bedeutung, weil hievon sehr schwierige und durchaus mehrdeutige Ansätze, die sehr häufig nur schätzbar sind, betroffen werden (z.B. Privatanteil KFZ für den Ges.m.b.H.-Geschäftsführer oder die Frage der Angemessenheit des Gehaltes für einen Gesellschafter-Geschäftsführer).

Zu § 67 EStG

Die Einbeziehung von Pensionsabfindungen in die Regelung des § 67 Abs. 8 löst das bekannte Problem, das sich aus der Herausnahme von Einkünften, die unter die Bestimmung des § 67 fallen, aus der Regelung des § 37 ergibt, nur in ganz bestimmten Fällen und der Höhe nach unbefriedigend.

- 12 -

Da die Regelung des Abs. 8 ausdrücklich darauf abgestellt ist, daß die dort erwähnten Zahlungen neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber geleistet werden, werden Pensionsabfindungen durch die Neuregelung nicht erfaßt, die bei bereits laufenden Pensionen gezahlt werden, weiters in den meisten Fällen Pensionsablösen, die im Zusammenhang mit der Auflösung des Verhältnisses geleistet werden, und zwar deswegen, weil in solchen Fällen die notwendige versicherungsmathematische Berechnung in der Regel eine derartige zeitliche Verzögerungen der Auszahlung mit sich bringt, daß von einer Auszahlung neben dem laufenden Arbeitslohn nicht mehr gesprochen werden kann. Weiters können nicht unter die Neuregelung jene Fälle subsumiert werden, in denen Ablösen für Pensionsanswartschaften an ehemalige Dienstnehmer gezahlt werden, deren Dienstverhältnis schon vor längerer Zeit gelöst wurde (z.B. formelle Lösung des Dienstverhältnisses bei Versetzung im Rahmen des Konzerns).

Die Besteuerung der Pensionsabfindungen, soweit sie überhaupt unter den Abs. 8 subsumiert werden können, mit dem Belastungsprozentsatz des letzten laufenden Arbeitslohnes ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Pensionsabfindungen sind ohne Zweifel unter den Begriff "Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen geleistet werden" (§ 32 Z. 1 lit. a) zu subsumieren. Sie wurden auch bis 1982 deswegen der begünstigten Besteuerung nach § 37 Abs. 2 Z. 4 unterworfen. Der nunmehrige Versuch einer Schließung der Gesetzeslücke, die durch den aus guten Gründen erfolgten Ausschluß von Einkünften nach § 67 aus dem § 37, jedoch ohne die Schaffung einer neuen Bestimmung, die die Fortführung der bisherigen Steuerbegünstigungen für solche Einkünfte gesichert hätte, entstanden ist, würde dazu führen, daß bei Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen bei der Einkommensart der nicht selbständigen Arbeit gezahlt werden, der Belastungsprozentsatz, also in den meisten Fällen ein Prozentsatz um 50 herum, während bei gleichartigen Entschädigungen bei anderen Einkommensarten nur der halbe Steuersatz, also maximal 32 % anzuwenden ist.

Um eine Regelung zu vermeiden, die sowohl dem System des § 67, insbesondere dessen Abs. 8, widerspricht als auch den Gleichbehandlungsgrundsatz durchbrechen würde, wäre es notwendig, die Pensionsabfindung in die Aufzählung des § 67 Abs. 4 einzubauen oder zumindest vorzusehen, daß auf Pensionsabfindungen der begünstigte Steuersatz des § 37 anzuwenden ist.

- 13 -

Mit Bedauern muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß der von der Wirtschaft bereits wiederholt vorgebrachte dringliche Wunsch nach Lockerung der restriktiven Bestimmungen des § 14 Abs. 6 ff oder der kräftigen Anhebung der Grenzen der Pensions- und Unterstützungskassen im Sinne des § 6 Körperschaftsteuergesetz nicht Rechnung getragen wurde. Mit Rücksicht auf die unverantwortliche Unterdeckung dieser betrieblichen Verpflichtung ist nach Ansicht der Bundeskammer ein neuerlicher Vorstoß anlässlich dieser Stellungnahme unerlässlich.

Zu § 123 EStG

Anstelle ständiger befristeter Verlängerungen sollte die vorzeitige Afa für unbewegliche Wirtschaftsgüter unbefristet beschlossen werden. Außerdem sollte sie nicht ausschließlich auf die Herstellungskosten beschränkt sein, sondern auch wieder für die Anschaffungskosten unbeweglicher Wirtschaftsgüter gelten.

Zu Abschnitt II Art. I des Entwurfes (Gewerbsteuergesetz 1953)

Die ergänzende Erweiterung des Anwendungsbereiches der im § 8 Z. 1 GwStG für Grundstücksverwaltungsgesellschaften enthaltenen Begünstigungen kommt der bisherigen Verwaltungspraxis entgegen und ist daher zu begrüßen. Die Problematik der Ermittlung jenes Teiles des Gewerbeertrages, der auf die nicht im Einheitswert der Betriebsgrundstücke erfaßten unbeweglichen Vorrichtungen entfällt, könnte dadurch entschärft werden, wenn die Bestimmungen des § 8 Z. 1 Satz 2 Gewerbsteuergesetz die im § 51 Abs. 1 Satz 3 Bewertungsgesetz genannten Umzäunungen sowie Weg- und Platzbefestigungen bei gewerblich genutzten Grundstücken miteinschließen würde. Langfristig gesehen wäre allerdings in diesem Zusammenhang auch die Überlegung anzustellen, ob und inwieweit die im § 51 Abs. 1 Bewertungsgesetz erfolgte Abgrenzung des Begriffes Grundvermögen hinsichtlich des Zubehörs nicht doch zeitgemäßer geregelt werden soll.

Zu Abschnitt III (Umsatzsteuergesetz 1972)

Zu Art. I Z. 1 und 2:

Die Wiederinkraftsetzung der vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13.3.1985, Zl. G 138 und 147/84, aufgehobenen Befreiungsbestimmung des § 6 Z. 9 lit. a) UStG 1972 in Verbindung mit der neuzuschaffenden Bestimmung des § 12 Abs. 14 UStG 1972 beseitigt zumindest bei grunderwerbssteuerbaren Grundstücksumsätzen innerhalb der Kette von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die als

- 14 -

verfassungswidrig erkannten Mängel und wird als solche positiv bewertet. Festzuhalten ist allerdings, daß bei Umsätzen mit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern oder mit Liegenschaftserwerbern, denen eine Unternehmerqualifikation im umsatzsteuerrechtlichen Sinn mangelt, nach wie vor entweder eine Kumulierung der nach § 12 Abs. 10 und 12 UStG 1972 geschuldeten und weiterverrechneten Vorsteuern mit der Grunderwerbsteuer oder bei Nichtweiterwälzung der geschuldeten Vorsteuerbeträge eine systemwidrige Kostenwirksamkeit der Umsatzsteuer hingenommen werden muß. Die Bundeskammer glaubt jedoch, daß dieses Problem auf grunderwerbsteuerlichem Gebiet zu lösen sein wird, sei es durch eine grundlegende Reform der Grunderwerbsteuer mit entsprechender Steuersatzreduktion, die Kumulierungen mit der Umsatzsteuer weniger bedenklich erscheinen läßt, oder sei es dadurch, daß eben weiterverrechnete Vorsteuerbeträge, die umsatzsteuerrechtlich nicht abgezogen werden können, zumindest die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer entsprechend zu mindern hätten, um wenigstens die "Steuer von der Steuer" zu vermeiden.

Zu Art. I Z. 3 und 4:

Der Wegfall der eigenen Fälligkeit von Abschlußzahlungen aufgrund eines Jahresbescheides und die ausschließliche Maßgeblichkeit des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes für die fristgerechte Entrichtung der Umsatzsteuer kann zu ungewollten Härten beim Steuerpflichtigen führen. Die Beurteilung eines umsatzsteuerrechtlich relevanten Sachverhaltes, die aufgrund neuer Fakten bzw. einer besseren Einsicht in die Rechtslage oder wegen Klärung einer strittigen Rechtsfrage entsprechende Korrekturen bei späteren Voranmeldungen oder in der Jahresumsatzsteuererklärung bewirkt, führt demnach automatisch zum Anfall eines Säumniszuschlages. Weiters ist jedoch noch zu berücksichtigen, daß Zahlungserleichterungen nach § 212 BAO in aller Regel unter der auflösenden Bedingung der termingerechten Leistung anderer nicht gestundeter Abgaben gewährt werden. Die Regelungen des § 21 Abs. 4 und 5 im Zusammenhalt mit § 21 Abs. 1 UStG 1972 könnten demnach zur Folge haben, daß bei Umsatzsteuernachzahlungen im Zuge von Jahresumsatzsteuererklärungen oder von berichtigten Voranmeldungen nicht nur Säumniszuschläge anfallen, sondern gleichzeitig hinsichtlich allfälliger bescheidmäßig gewährter Zahlungserleichterungen ein Terminverlust eintritt.

- 15 -

Die Bundeskammer spricht sich daher gegen diese Regelung aus. Auch ist das de-facto-Abgehen vom Grundsatz der jährlichen Veranlagung weder sachlich gerechtfertigt noch systematisch vertretbar.

Zu Abschnitt V (Investitionsprämien-gesetz)

Das Auslaufen der erhöhten Investitionsprämie (40 %) wird in einigen Fällen sicher bedauert werden müssen. Grundsätzlich ist zu dieser Förderungsmaßnahme jedoch festzustellen, daß sie von Anfang an als mißglückt zu betrachten war. Die Bundeskammer erhebt daher gegen deren Abschaffung keine Einwendungen, regt jedoch an, den Satz der normalen Investitionsprämie dafür auf die bei deren Einführung geplanten 10 % anzuheben.

Zu Abschnitt VI (Bewertungsgesetz)

Die Intention des Abschnittes I des vorliegenden Entwurfes - die Doppelbesteuerung der Kapitalgesellschaften zu beseitigen - sollte unseres Erachtens auch auf dem Gebiet der Vermögensstruktur zu einer Reduktion der Doppelbesteuerung führen. Ein geeigneter Weg dazu, wäre, die Vermögensteuer zum Betriebsausgabenzug zuzulassen. Weiters sollte der Abschlag für die Einheitswerte des Betriebsvermögens von dzt. 10 % (§ 76 Abs. 3) auf zumindest 30 % erhöht werden. Daneben müßte es möglich sein, auch das Sozialkapital als Schuldposten bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens abzuziehen.

Im § 69 Abs. 1 Z. 1 lit. c Bewertungsgesetz wird ein Freibetrag für "junge Aktien" im Sinne des § 18 Abs. 2 Z. 4 EStG in der Höhe von S 100.000,- ihres Wertes aufgenommen. Dadurch ist bei entsprechendem Kursanstieg jedoch nicht gewährleistet, daß steuerbegünstigt erworbene "junge Aktien" auf die Dauer ihrer Hinterlegung vermögensteuerfrei sind, auch wenn ihr steuerlich absetzbarer Ausgabenbetrag S 100.000,- nicht übersteigt.

Junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 8 EStG sollten nach ho. Ansicht überhaupt nicht zum sonstigen Vermögen zählen.

Darauf hinzuweisen wäre neuerlich, daß die Nichtabzugsfähigkeit von Pensionsrückstellungen zu einer kaum tragbaren Belastung an einheitswertabhängigen Steuern bei Unternehmungen führt. Besonders gravierend wirkt sich diese bei ertragsschwachen

- 16 -

oder in der Verlustzone befindlichen Betrieben aus. Es wäre hier dringendst Abhilfe geboten!

Zu Abschnitt VI (Strukturverbesserungsgesetz)

Die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes soll um zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist prinzipiell zu begrüßen; unseres Erachtens sollte das Gesetz jedoch unbefristet oder zumindest über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren verlängert werden, da gerade Umstrukturierungen einen längeren Zeithorizont erfordern.

Darüber hinaus sollte eine Reihe von Änderungsvorschlägen berücksichtigt werden:

- a) Die 5-Jahresfrist des § 1 Abs. 2 ist unseres Erachtens wirtschaftlich unbegründet und sollte daher ersatzlos aufgehoben werden.
- b) Die Beschränkung der Gebührenbefreiung im § 2 auf die Fälle des § 33 TP 15 GebG erscheint uns zu eng und sollte auf alle Vorgänge des § 1 ausgeweitet werden.
- c) Einbringungsmaßnahmen sollten auch aufgrund von Zwischenbilanzen möglich sein.
- d) Die Frist hinsichtlich des vorbereiteten Anteilerwerbs in § 2 wäre von sechs auf neun Monate zu verlängern.
- e) Art. II müßte zeitlich unbefristet reaktiviert werden.
- f) Die - seinerzeit nicht näher begründete - Streichung des begünstigten Aufwertungssteuersatzes in Art. III sollte rückgängig gemacht werden.
- g) Teilbetriebszusammenschlüsse von Personen- und Kapitalgesellschaften müßten im Rahmen von Art. IV begünstigt werden.
- h) In Art. IV sollten Rückwirkungsbestimmungen analog der Art. I und III vorgesehen werden.

- 17 -

- i) Die derzeitige Befreiungsbestimmung für Konsortialverträge (§ 12) wäre auf "Vereinigungen zum gemeinsamen Forderungsankauf" auszudehnen.

Zu Abschnitt VII (Gebührengesetz 1957)

Zu Art. I:

Der Erweiterung des Befreiungskataloges in § 14 TP 6 Abs. 5 durch eine neue Z. 15 kommt nur untergeordnete Bedeutung zu. Sie stellt sich aus dem Blickwinkel eines zu verbessernden Bürgerservices als unzureichende Maßnahme dar. Es sollten nämlich nicht nur Auskunftersuchen über die Behördenzuständigkeiten - die in aller Regel ohnehin nur telefonisch abgewickelt werden - sondern auch Auskünfte über Rechtsfragen von der Eingabengebühr befreit werden. Bei der Komplexität und Schwierigkeit neuzeitlicher Gesetzesmaterien kann selbst von einem fachkundigen Rechtssuchenden kaum mehr erwartet werden, daß er in der Lage ist, alle Rechtsnormen sachverhaltsgerecht anzuwenden oder gesetzliche Bestimmungen richtig zu interpretieren. Zu bedenken ist weiters, daß derzeit Anfragen, die direkt an einen Bundesminister gerichtet werden, aus Courtoisiegründen gebührenfrei behandelt werden und nur derjenige Anfragersteller bzw. Auskunftssuchende, der sich über diese Verwaltungspraxis uninformiert zeigt, eine Eingabengebühr auf sich nehmen muß. Die Bundeskammer schlägt daher vor, Anfragen an Behörden generell gebührenfrei zu stellen, was auf das Gebührenaufkommen sicher keine nennenswerte verkürzende Auswirkungen haben dürfte. Die im Formulierungsvorschlag des Gesetzentwurfes vorgesehene Einschränkung der Begünstigung auf den jeweiligen Einschreiter ist aus verwaltungsökonomischen Gründen abzulehnen, da es schwierig und zeitraubend sein dürfte, vor Erledigung der erbetenen Auskunft festzustellen, ob der Anfragersteller tatsächlich Einschreiter in einem bestimmten anhängigen Verfahren ist. Die Bundeskammer erlaubt sich des weiteren anzuregen, im Zuge dieser gesetzlichen Initiative auch den Befreiungstatbestand des § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 4 Geb.Ges. betreffend die Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- oder Verwaltungsbehörden auf die entsprechenden Verfahren vor den Höchstgerichten bei Ergreifung des außerordentlichen Rechtsmittels der Beschwerde auszudehnen. Gleiches gilt für Aufsichtsbeschwerden, die ebenfalls außerhalb des Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahrens anzusehen sind und dzt. genauso der Eingabengebührenpflicht unterliegen wie Ansuchen an das Bundesministerium für Finanzen um Klaglosstellung sowie für Stundungsansuchen.

Zu Abschnitt VIII (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955)

Zu Art. I Z. 1:

Gegen die gesetzestechnische Umreihung der Freibetragsregelung für Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten von der bisherigen Bestimmung des § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. c) ErbStG in die neu zu schaffende Bestimmung des § 14 Abs. 3 ErbStG besteht kein Einwand. Der 1967 in das Gesetz aufgenommene und ab 1.1.1968 geltende Freibetrag hat allerdings durch die eingetretene Geldwertverschlechterung viel von seiner ursprünglichen Bedeutung eingebüßt und sollte daher entsprechend valorisiert werden.

Zu Art. I Z. 2:

Wenn auch die Absicht, die sich hinter der in Aussicht genommenen neuen Bestimmung des § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. c) ErbStG verbirgt, nämlich in einem bestimmten Umfange die schenkungsmäßige Übertragung von Miteigentumsrechten an Eigentumswohnungen und Eigenheimen zwischen Ehegatten steuerfrei zu stellen, zu begrüßen ist, muß der im Entwurf gewählte Weg als ungeeignet bezeichnet werden. Dies beginnt damit, daß in der neuen Bestimmung unbestimmte Rechtsbegriffe wie "Wohnstätte" und "dringendes Wohnbedürfnis" gewählt werden, anstatt auf im Abgabenrecht bereits bewährte und etablierte Begriffe zurückzugreifen. Zur näheren Umschreibung dessen, wann ein dringendes Wohnbedürfnis vorliegt und wie dieses festzustellen sein wird, bedürfte es einer Reihe von Kriterien, deren Handhabung verwaltungsaufwendig und wahrscheinlich mit großer Rechtsunsicherheit belastet sein dürfte. Als wenig sinnvoll muß auch die Begrenzung der Wohnnutzfläche mit 130 m² bezeichnet werden, läßt sie doch die jeweiligen Familienverhältnisse, wie z.B. Kinderanzahl oder die Aufnahme von alleinstehenden pflegebedürftigen Verwandten völlig unberücksichtigt; unzumutbar sind ferner die weiteren restriktiven Auflagen zur Erlangung der Steuerbegünstigung, nämlich das Miet- oder Eigentumsrechte an der bisherigen Ehwohnung aufgegeben werden müssen und die neue Wohnstätte weitere 5 Jahre hindurch bei sonstiger Steuerschädlichkeit benützt werden muß. Das Aufgeben von Bestands- und Eigentumsrechten an der bisherigen Ehwohnung kann einen beachtlichen Vermögensverlust bedeuten und hindert Eltern daran für eine spätere Wohnungsmöglichkeit ihrer Kinder anlässlich deren Haushaltsgründung vorzusorgen. Die 5-Jahresfrist wiederum erweist sich als ausgesprochen mobilitätsfeindlich, weil eine Steuerbegünstigung schon deshalb nachträglich ab-erkannt werden müßte, wenn ein Arbeitsplatzwechsel der Miteigentümer auch einen

- 19 -

Wohnungswechsel nach sich zieht. Die Bundeskammer beantragt daher, daß bei der sicher notwendigen Überarbeitung der Begünstigungsbestimmung von diesen Restriktionen, die im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht wohl keinen Platz haben und eher willkürlich dem Rechtsbereich des Volkswohnungswesens entnommen sein dürften, Abstand genommen wird. Des weiteren erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, daß einerseits bestimmte Schenkungen von Miteigentumsanteilen an Eigenheimen und Eigentumswohnungen zwischen Ehegatten Steuerfreiheit erlangen und andererseits der korrelative Sachverhalt beim Erbanfall steuerpflichtig bleiben soll.

Zu Abschnitt IX (Grunderwerbssteuergesetz 1955)

Zu Art. I Z. 1 - 3:

Die unter Bedachtnahme auf die zum Begriff der Bauherreneigenschaft ergangene Rechtsprechung des VwGH nunmehr in Aussicht genommenen Ergänzungen bei den Befreiungsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c) § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. b) und § 4 Abs. 1 Z. 3 lit. b) GrESt stellen sicher eine dringend notwendige und daher begrüßenswerte Maßnahme dar. Nicht verbessert wird allerdings die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 3 lit. a) GrESt, deren Voraussetzungen für die Steuerbefreiung - so Czurda in seinem Kommentar zur GrESt unter Teilziffer 85 zu § 4 - von Wohnungsinteressenten, die sich zwecks gemeinsamer Errichtung eines Wohnhauses im Wohnungseigentum zusammenschließen, in aller Regel nicht zu erfüllen sind. Die Wohnungswerber haben nämlich beim Erwerb eines Grundstücksanteils von einem gemeinnützigen Bauträger oder einer Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum selten Gelegenheit, auf die bauliche Gestaltung in der Form Einfluß zu nehmen, wie dies nach der VwGH-Judikatur ein Bauherr zu tun hat. Weiters fällt auf, daß die Gelegenheit einer Gesetzesnovelle nicht dafür wahrgenommen wird, um endlich zu einer klareren legislatischen Umschreibung jener Begriffe und Bestimmungen zu gelangen, die ständig Anlaß für Beschwerden vor den Höchstgerichten bieten. Nach wie vor verzichtet man darauf im Gesetz selbst, Begriffe wie Arbeiterwohnstätte oder Eigenheim näher zu bestimmen und überläßt es dem Rechtssuchenden, sich nach den mehr oder weniger präzisen und sich ändernden Aussagen von am Einzelfall orientierten Erkenntnissen des VwGH zu richten. So wird z.B. der Begriff "Eigenheim" von der Rechtsprechung aus dem Wohnbauförderungsgesetz übernommen, der wiederum nicht dem wesentlich näherliegenden Begriff des Einfamilienhauses, wie er im § 54 Abs. 1 Z. 4 Bewertungsgesetz definiert wird, entspricht.

- 20 -

Derartige Zustände sind nach Auffassung der Bundeskammer sicher keineswegs geeignet, dem Abgabepflichtigen das notwendige Maß an Rechtssicherheit zu garantieren. Wenn, wie dies die beim BMFF eingerichtete Steuerreformkommission schon im Jahre 1980 dringend empfohlen hat, wegen bestimmter politischer Widerstände im Augenblick zu einer umfassenden Reform der Grunderwerbsteuer jetzt noch nicht geschritten werden kann - was nach Auffassung der Bundeskammer sehr zu bedauern ist - so sollte wenigstens das Grunderwerbsteuerrecht mit dem Ziel einer leichteren Vollziehbarkeit verbessert werden. Die Bundeskammer legt jedoch Wert auf die Feststellung, daß in absehbarer Zeit eine Reform der Grunderwerbsteuer wohl unumgänglich sein wird, da die besonderen Ausnahmen von der Besteuerung in § 4 Grunderwerbsteuergesetz viel zu eng gefaßt sind, um den Steuersatz in seiner derzeitigen Höhe für alle anderen Grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgänge zu rechtfertigen. Eine sehr deutliche Satzreduktion verbunden mit einer entsprechenden Durchforstung der Befreiungsbestimmungen würde zweifellos die Mobilität im Grundstücksverkehr spürbar heben und mit dazu beitragen, daß das Reformwerk weitgehend aufkommensneutral erfolgen kann. Das neue Grunderwerbsteuergesetz 1983 in der BRD, welches mit einem allgemeinen Steuersatz von 2 v.H. das Auslangen findet, stellt einen erfreulichen Beitrag zur Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit dar und sollte in dieser Hinsicht als Vorbild für den österreichischen Steuergesetzgeber richtungsweisend sein.

Zu Abschnitt X (Bundesabgabenordnung)

Die Bundeskammer lehnt die im Entwurf vorgesehene neue Bestimmung eines § 303 Abs. 5 BAO, welche in der rückblickenden abgabenbehördlichen Vermutung von Liebhaberei ein neu hervorgekommenes Beweismittel mit der Folge der amtlichen Wiederaufnahme des Verfahrens erblicken will, mit aller Entschiedenheit ab. Diese Regelung mag zwar für die Abgabenbehörden, weil sie vorläufige Abgabenfestsetzungen entbehrlich macht, eine Verwaltungseinfachung darstellen, bringt jedoch dem Abgabepflichtigen hinsichtlich seines Rechtsschutzbedürfnisses nur Nachteile. Dieser wird nämlich durch die Erlassung von endgültigen Abgabenbescheiden über mehrere Jahre hinweg in der von ihm vorgenommenen Sachverhaltsbeurteilung bestärkt und nicht, wie dies bei vorläufigen Bescheiden der Fall ist, automatisch darauf aufmerksam, daß die Abgabenbehörde den Sachverhalt anders einschätzt und eine liebhabereiverdächtige Tätigkeit nicht unbedingt ausschließt. Solange der Begriff "Liebhaberei" im Ertragssteuerrecht nicht in einer befriedigenden und auch

- 21 -

für den Abgabepflichtigen fairen und tragbaren Weise umschrieben bzw. abgegrenzt wird und dieser leider eher unbestimmte Rechtsbegriff sogar wesensfremd, weil gewinnabhängig, im USt-Recht (§ 2 Abs. 5 Z. 2 UStG 72) Bedeutung erlangt, darf die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit für den Abgabepflichtigen nicht noch durch eine Neuregelung in der BAD vergrößert werden. Es ist daher den Finanzbehörden angesichts dieser Rechtslage sehr wohl auch in Hinkunft zuzumuten, bei der Beurteilung von bestimmten liebhabereiverdächtigen Tätigkeiten, ebenso wie es dem Abgabepflichtigen zukommt, eine gewisse vorausschauende Beurteilung oder Wertung vorzunehmen, wenn sie nicht vorläufige Bescheide erlassen will. Abgesehen von der vorstehend begründeten Absage an diese gesetzliche Änderung bemerkt die Bundeskammer, daß sie auch in diesem Fall jedem Versuch, höchstgerichtliche Judikatur, die sich zugunsten des Abgabepflichtigen auswirkt und der Finanzverwaltung nicht genehm und vorteilhaft erscheint, auf legislatischem Weg ihrer Bedeutung zu berauben, entgegentritt.

Zu Abschnitt XII (Sonderabgabe von Kreditunternehmen):

Diese Sonderabgabe wurde durch das Bundesgesetz vom 26.11.1980, BGBl. Nr. 553/1980, für den Einhebungszeitraum der Kalenderjahre 1981 bis 1985 mit der vordergründigen Zweckbehauptung eingeführt, es gelte die Ergebnisse der besonderen Ertragskraft von Kreditunternehmen abzuschöpfen. Bei der nunmehr im Entwurf in Aussicht genommenen Verlängerung dieser Abgabe um zwei weitere Jahre wird offenbar von der ursprünglichen Begründung stillschweigend abgerückt und statt dessen lapidar auf die angespannte staatsbudgetäre Situation verwiesen.

Es scheint sich demnach an diesem Beispiel wieder zu bewahrheiten, daß einmal, wenn auch befristet, eingeführte Abgaben ungeachtet der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, die von ihnen ausgehen, ihren festen Platz im Steuerwesen deshalb beibehalten, weil fiskalische Überlegungen allemal die Oberhand über die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers und über die wirtschaftliche Vernunft gewinnen können. Es sollte in diesem Zusammenhang insbesondere dem Bundesminister für Finanzen aufgrund seiner Erfahrungen auf dem Bankensektor nicht unbekannt sein, daß sowohl die Eigenkapitalausstattung als auch die Ertragslage der österreichischen Kreditunternehmen internationales Niveau nicht zu erreichen vermögen, ein Umstand, der sich aufgrund verschiedener internationaler vergleichender Studien belegen läßt. Gerade die Verbesserung von Eigenkapital und Ertragslage wäre jedoch

- 22 -

angesichts des erklärten Willens, Österreich ebenso wie die benachbarte Schweiz zu einem international anerkannten und renommierten Bankplatz zu machen, besonders vordringlich und wichtig. Durch die Novellierung des KWG und der Einführung strengerer Eigenkapitalvorschriften soll der Forderung nach einer höheren Eigenkapitalausstattung der österreichischen Kreditwirtschaft zum Durchbruch verholfen werden. Der vorliegende Entwurf dagegen bemüht sich um das Gegenteil, weil die Kreditunternehmungen einerseits bei der einkommensteuerlichen Förderung der Ausgabe junger Aktien nicht berücksichtigt werden und andererseits eine Abgabe verlängert wird, die, wenn entsprechende Gewinne fehlen, Eigenkapitalsubstanz angreifen muß. Zusätzlich ist noch zu berücksichtigen, daß die Kreditinstitute hinsichtlich des Ausleihungsgeschäftes die Auswirkungen der Kreditvertragsgebühr und hinsichtlich des Einlagengeschäftes jene der Zinsertragsteuer zu verkraften haben.

Die Bundeskammer spricht sich daher mit allem Nachdruck gegen die Verlängerung der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen aus, da die zusätzliche Steuerbelastung es der Kreditwirtschaft wesentlich erschweren würde, weiterhin ihre wichtigen volkswirtschaftlichen Funktionen zu erfüllen. Die in einem entsprechenden Erkenntnis vom 15.3.1984, G 79/83, G 1 - 68/84, vom VfGH erfolgte Feststellung, daß die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt, stellt nach Auffassung der Bundeskammer jedenfalls keinen Freibrief für die nunmehr drohende Versteinerung dieser Abgabe dar. Der VfGH ist nämlich andererseits in diesem Erkenntnis der Argumentation der Bundesregierung, daß den Kreditunternehmungen eine "potentielle Ertragskraft" zukommt, nicht gefolgt, weil die behauptete höhere Ertragsschance sich nicht in den Erträgen der Kreditunternehmungen niedergeschlagen hat.

Zu Abschnitt XIII (Sonderabgabe von Erdölprodukten):

Wenn ausschließlich budgetäre Erwägungen, wie dies aus den erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf hervorgeht, für eine Verlängerung der Sonderabgabe von Erdölprodukten um weitere 2 Jahre sprechen, steht zu befürchten, daß diese Abgabe wohl überhaupt nicht mehr im Wegfall kommen wird, da die Budgetverantwortlichen wohl stets geneigt sein werden, zu glauben, auf eine Einnahme von rund 1,1 Milliarden Schilling nicht mehr verzichten zu können. Außer Betracht bleibt dabei, daß diese Kostensteuer Mineralölprodukte aller Art wesent-

- 23 -

lich verteuert und sowohl die heimische Wirtschaft in ihrer Konkurrenzfähigkeit schwächt als auch den kaufkraftschwachen Konsumenten indirekt einer unzumutbaren Belastung aussetzt. Die Mehrfachbesteuerung von Mineralöl, die bekanntlich ein ungünstiges Gefälle zur Besteuerung im benachbarten Ausland aufweist, hat bisher schon dafür gesorgt, daß Tankstellenunternehmer in grenznahen Bereichen wegen der Umsatzrückgänge in existentielle Schwierigkeiten geraten sind. Die auf den Mineralölprodukten lastenden Abgaben treffen überwiegend den heimischen Verbraucher, was bei einem Transitland wie Österreich mit einer enormen Anzahl von ausländischen Straßenbenützern volkswirtschaftlich besonders nachteilige Folgen haben muß. Die Sonderabgabe von Erdölprodukten wurde 1980 deshalb eingeführt, um angeblich sogenannte "Windfall-Profits" in der Erdölwirtschaft stärker steuerlich zu erfassen, und, da es sich hierbei nur um ein kurzfristiges Phänomen handeln konnte, zeitlich begrenzt. Da der vermeintliche Zweck dieser Abgabe heute jeder realen Grundlage entbehrt und die nichtssagende Erklärung "budgetäre Erwägungen" keinesfalls ausreicht, um den Fortbestand einer Sonderabgabe ohne Zweckbindung zu rechtfertigen, lehnt die Bundeskammer diese gesetzliche Maßnahme mit allem Nachdruck ab. Wenn die Redaktoren des Gesetzentwurfes meinen, mit ganzen 12 Worten eine ausreichende Erklärung dafür gefunden zu haben, um Sinn und Zweck dieser Steuer erfolgreich zu begründen und in den Erläuterungen darauf verzichtet wird, sich wenigstens ansatzweise mit den möglichen wirtschaftlichen Folgen einer steuerlichen Maßnahme auseinanderzusetzen, kann in diesem Zusammenhang von einer ernsthaften Steuerpolitik nicht mehr gesprochen werden.

Schlußbemerkung

Der vorliegende Entwurf bringt also einige Maßnahmen zur wenigstens teilweisen Milderung der Doppelbesteuerung bei Kapitalgesellschaften und Verbesserungen für die Kapitalaufbringung bei Aktiengesellschaften.

Diese Punkte werden, wie schon mehrfach erwähnt, von der Bundeskammer begrüßt.

Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß zahlreiche bereits "betagte" Forderungen der gewerblichen Wirtschaft - die vielfach nur administrativer Natur und daher in keiner Weise budgetbelastend sind - von der Finanzverwaltung nicht behandelt, geschweige denn erfüllt wurden.

- 24 -

Die Bundeskammer gestattet sich daher, auf den Anhang zu dieser Stellungnahme zu verweisen und legt weiters ihre bereits mehrfach, zuletzt anlässlich ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 (ho. Schreiben vom 4.9.1984, Fp. 1360/84) vorgebrachten Wünsche in Kopie nochmals vor und ersucht das Bundesministerium für Finanzen, nunmehr unverzüglich die Behandlung bzw. Bearbeitung dieser Vorschläge in Angriff zu nehmen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

2 Beilagen

I

A

Anhang

Die Bundeskammer nimmt den vorliegenden Gesetzentwurf zum Anlaß, um verschiedene ihr besonders vordringlich erscheinende Anliegen, welche Abgabengesetze betreffen, die durch den gegenständlichen Gesetzentwurf geändert werden sollen, neuerlich in Erinnerung zu bringen. Es wird damit die Hoffnung verbunden - weil eine umfassende Steuerreform bisher leider noch immer nicht in Angriff genommen wurde und diese offenbar nur in Teilschritten bewältigbar erscheint - daß wenigstens diese Vorschläge als bescheidener Reformbeitrag aufgegriffen und im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 1985 realisiert werden.

I. Anträge auf umsatzsteuerlichem Gebiet:

1.)

Entfall der verwaltungsaufwendigen Buchnachweispflicht beim sogenannten Touristenexport:

Schon anläßlich der Begutachtung des Abgabenänderungsgesetzes 1984 hat die Bundeskammer im Interesse einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung und zum Zwecke des Abbaues von Rechtsunsicherheiten für Wirtschaftstreibende, welche Selbstabholkäufe mit ausländischen Touristen abzuwickeln haben, eine Beseitigung der strengen Buchnachweispflicht gefordert. Leider ist diesem Wunsch, der dem Fiskus nicht den geringsten Steuerausfall verursachen würde, bisher aus steuerdogmatischen Überlegungen und weil der Leichtigkeit der finanzbehördlichen Kontrolle offenbar mehr Bedeutung zugemessen wird als den Problemen der Gewerbetreibenden, bisher nicht nähergetreten worden. Zwischenzeitliche Bemühungen im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen, gewisse Erleichterungen auf dem Boden der geltenden Gesetzeslage zu überdenken, haben lediglich geoffenbart, daß dies unmöglich ist und spürbare Verbesserungen eben einer legislativen Lösung bedürfen.

Die Bundeskammer wiederholt daher ihren Wunsch, daß bei Selbstabholkäufen im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziff.2 lit.b) UStG 1972

II

dann, wenn von einer sofortigen Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 7 Abs.1 Z.2 zweiter Satz UStG 1972 nicht Gebrauch gemacht wird, die für die Umsatzsteuerfreiheit maßgebliche materiell-rechtliche Voraussetzung des Buchnachweises auf den Belegnachweis eingeschränkt wird.

2.)

Entschärfung des Vorsteuerabzugsverbotes im § 12 Abs. 2 Ziff.2 UStG 1972

Nachdem die Bundeskammer jahrelang auf die offenkundigen negativen Auswirkungen des Vorsteuerabzugsverbotes bei unternehmerisch genutzten PKWs, Kombis und Krafträdern aufmerksam gemacht und zuletzt mit Eingabe vom 26.4.1985 dem Bundesministerium für Finanzen als ersten Schritt zur Beseitigung dieser Systemwidrigkeit eine entsprechende Einschränkung der Bestimmung des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 lit.c) UStG 1972 vorgeschlagen hat, läßt der vorliegende Gesetzentwurf zum großen Bedauern jede Initiative in dieser Richtung vermissen. Der Vorschlag der Bundeskammer beabsichtigte lediglich den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung von PKWs, Kombis oder Krafträdern wieder zuzulassen, wogegen das Vorsteuerabzugsverbot bei der Anschaffung derartiger Fahrzeuge vorerst weiterbestehen soll. Der Bundesminister für Finanzen ist in seiner ablehnend gehaltenen parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 19. 7. 1985, Nr. 1631 AB, auf die Vorstellungen der Bundeskammer leider nicht näher eingegangen und hat statt dessen bloß ausgeführt, daß eine einschränkende Regelung - etwa auf die selbständigen Handelsvertreter - nicht denkbar sei und im übrigen die äußerst gespannte Budgetsituation gegen eine Zurücknahme dieser Maßnahme spreche. Des weiteren führte der Bundesminister noch die Verfassungskonformität der Bestimmung des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 lit.c) UStG 1972 an.

Dazu ist zu bemerken, daß in dem Bundeskammervorschlag keine Rede davon war und ist, daß eine Sanierung dieser Bestimmung nur für bestimmte Berufsgruppen gelten sollte; auch wurde eben aus budgetären Erwägungen nur eine Teilbereinigung der System-

III

widrigkeit verlangt. Der Umstand, daß eine abgabenrechtliche Bestimmung nicht verfassungswidrig ist, sollte wohl eine Selbstverständlichkeit sein; er ist aber nach Auffassung der Bundeskammer kein Grund dafür, um über wirtschaftsschädigende und diskriminierende Auswirkungen hinwegzusehen bzw. daraus eine steuerpolitische Rechtfertigung für ihren Fortbestand abzuleiten. Dem Argument, in der EG würde im Zuge des Entwurfes einer 13. Harmonisierungsrichtlinie auf umsatzsteuerlichem Gebiet eine ähnliche Maßnahme erwogen, kommt deshalb keine Bedeutung zu, weil die BRD sich bekanntlich einer derartigen Systemwidrigkeit nach wie vor vehement widersetzt und daher mit einer Realisierung wohl kaum zu rechnen ist.

Es wird in diesem Zusammenhang weiters darauf hingewiesen, daß der österreichische Fiskus, wenn es um Verbesserungen oder Reformen im Steuerrecht geht, sich keinesfalls an ausländischen Entwicklungen zu orientieren pflegt, weshalb der Hinweis auf Harmonisierungsbestrebungen im EG-Bereich eine sehr vordergründige Ausrede darstellt. Die Bundeskammer wiederholt daher ihren Vorschlag vom 26.4.1985 und ersucht dringend, diesen im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 1985 zu verwirklichen.

3.)

Zurücknahme der erhöhten Umsatzbesteuerung

Die Bundeskammer hält eine baldige Reduktion der in der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 angeführten Gegenstände aus Gründen der Erhaltung bedrohter Arbeitsplätze und zum Zwecke des Abbaues des ungünstigen Steuergefälles gegenüber dem benachbarten Ausland für unbedingt geboten. Es werden in diesem Zusammenhang besonders die Eingaben vom 26.6.1985 betreffend die Durchführung von Schmuckwarenreparaturen zum Umsatzsteuernormalsatz und vom 11.1.1985 betreffend die Herausnahme von Gegenständen aus Edelserpentin aus der erhöhten Umsatzbesteuerung, die bis dato noch keine Erledigung gefunden haben, in Erinnerung gebracht.

IV

4.)

Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer

Schon anläßlich der Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1984 wurde von der Bundeskammer zum wiederholten Male eine Valorisierung der im § 23 Abs. 1 und 2 UStG 1972 geregelten Höchstgrenzen mit der Begründung verlangt, daß diese seit 1. 1. 1973 unverändert bestehen. In Anbetracht des seither eingetretenen Geldwertschwundes erscheint daher eine Verdoppelung dieser Werte unumgänglich, soll der eingetretenen Aushöhlung entgegengewirkt und diese Bestimmung nicht wie viele andere zum Gegenstand einer stillen Steuererhöhung werden.

Die Bundeskammer sieht sich daher veranlaßt, an dieser Stelle wiederum die Berücksichtigung dieser zweifellos berechtigten Forderung im Abgabenänderungsgesetz 1985 zu verlangen.

V

II.) Anträge betreffend das Gebührengesetz

Die Chance, das Gebührenrecht soweit zu reformieren, daß noch von einer zeitgemäßen, für den Staatsbürger verständlichen und für ihn akzeptierbaren Abgabenerhebung gesprochen werden kann, wurde leider durch die ständigen Gebührenerhöhungen und Erweiterungen von Gebührentatbeständen, die heute bereits zu einem Aufkommen von rd. 3 Milliarden Schilling führen, für lange Zeit vertan. Die Bundeskammer erhebt daher aus gegebenem Anlaß wegen des geringen budgetären Spielraumes bloß zwei Forderungen, die geeignet erscheinen, wenigstens vorerst den guten Willen des Steuergesetzgebers, in begrenztem Umfange reformatorisch und belastungsmildernd zu wirken, unter Beweis zu stellen und besonders krasse Auswirkungen der Gebührenerhebung beseitigen helfen könnten.

1.)

Gebührenfreie Bewerbung um Marktstandplätze

Eine beachtliche Anzahl von Kleingewerbetreibenden, die ihre Waren auf öffentlichen Märkten feilbieten, leidet darunter, daß ihre schriftlichen Bewerbungen um Zuweisung bzw. Reservierung von Standplätzen bei den Gemeindebehörden der Eingabengebühr gem. § 14 TP 6 Abs. 1 unterliegen. Diese Gewerbetreibenden, die unter sehr schwierigen Bedingungen ihren Lebensunterhalt erwirtschaften, müssen, da laufend in den verschiedensten Gemeinden Markttage zu besuchen sind, derart viele Eingabengebühren entrichten, daß sich insgesamt eine unzumutbare Kostenbelastung ergibt, welche den geschäftlichen Erfolg stark beeinträchtigt. Verschärft werden die Auswirkungen des Gebührenanfalls noch dadurch, daß die Eingaben oft nicht zum gewünschten Erfolg, nämlich der Gewährung eines Standplatzes, führen.

Zu berücksichtigen ist weiters, daß die Gemeinden selbst oft Standgebühren nach dem Äquivalenzprinzip erheben und die Eingabengebühren deshalb eine Mehrfachbelastung bewirken. Dem möglichen Einwand, daß derartige Eingabengebühren schon seit der Wiedereinführung der Stempel- und Rechtsgebühren durch das Gebührengesetz 1946 zu entrichten sind, muß entgegengehalten werden, daß die Problematik der Eingabengebühren erst durch

VI

die in den letzten Jahren erfolgten Gebührenerhöhungen und durch den intensiv gewordenen Kontakt mit den Betrieben eine nicht mehr zu übersehende Schärfe erlangt hat. Die Bundeskammer ist der Auffassung, daß die Gruppe der sogenannten Marktfahrer, der übrigens für die Nahversorgung der Bevölkerung in vorwiegend ländlichen Gebieten eine zunehmende Bedeutung zukommt, nicht durch ständige Eingabengebührenentrichtungen in ihrer Berufsausübung behindert werden sollte. Es wird daher beantragt, daß im Befreiungskatalog des § 14 TP 6 Abs. 5 Geb.Ges. ein entsprechender Befreiungstatbestand für Ansuchen auf Zuweisung von Marktstandplätzen aufgenommen wird.

2.)

Beseitigung von zwingend anfallenden Gebührensteigerungen

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 29.6.1985, G 42/85-12, G 109-111/85, den zweiten Satz des § 9 Abs. 2 Geb.Ges. wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben und dabei ausgesprochen, daß das Ausmaß dieser Gebührensteigerung den rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers bei weitem überschreitet.

Die Bundeskammer erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß die Vermutung naheliegt, daß auch die übrigen Gebührenerhöhungen im § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 erster Satz Geb.Ges. in ihrer derzeitigen Form eine exzessive Reaktion des Gesetzgebers auf ein gebührenrechtliches Fehlverhalten des Gebührenpflichtigen darstellen und daher mit einer Verfassungswidrigkeit behaftet sein dürften. Es stünde demnach dem Steuergesetzgeber sehr wohl an, von sich aus eine Bestimmung, die zu verfassungsmäßigen Bedenken Anlaß gibt, sofort zu beseitigen, statt sich wiederum im Wege von höchstgerichtlichen Beschwerden hiezu verhalten zu lassen. Die Bundeskammer hat in zahlreichen Eingaben auf den Unrechtsgehalt der nunmehr aufgehobenen Bestimmung hingewiesen, doch sah sich das Bundesministerium für Finanzen leider nicht zur Vorbereitung von entsprechenden gesetzesverbessernden Schritten veranlaßt. Es wird daher

VII

angeregt, noch im Abgabenänderungsgesetz 1985 die Automatik der Gebührensteigerungen, welche nicht darauf Bedacht nimmt, ob und inwieweit das Fehlverhalten des Gebührenpflichtigen entschuldbar war, im § 9 Abs. 1 und 2 Geb.Ges. zu beseitigen und gleichzeitig den behördlichen Ermessensspielraum für die Festsetzung von Gebührensteigerungen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.

VIII

III. Getränkebesteuerung

Die am 4.7.1985 im Bundesministerium für Finanzen stattgefundene Enquete betreffend die Besteuerung von Getränken hat neuerlich deutlich gezeigt, wie dringend eine Neuordnung dieses Besteuerungskomplexes ist. Angesichts des enormen Ausmaßes der steuerlichen Belastung von Getränken aller Art, hier insbesondere der alkoholischen Getränke, läßt sich wohl die Reform der gemeindeeigenen Getränkesteuer annähernd aufkommensneutral bewältigen, doch ist eine Gesamtreform ohne Reduktion der Steuerbelastung nicht denkbar. Schon wegen der steuerlichen Belastung der Dienstleistungskomponente in der Fremdenverkehrswirtschaft, welche im zunehmenden Maß wertvolle Arbeitsplätze gefährdet, und auch wegen der mehrfachen Steuerkumulierung führt kein Weg an einem spürbaren Abbau der Gesamtsteuerbelastung vorbei.

Auch von wissenschaftlicher Seite wird schon seit langem darauf hingewiesen, daß es wenig zielführend erscheint und auch gegen die Ausgewogenheit einer Steuerpolitik spricht, einen Steuergegenstand hypertroph zu belasten, nur weil wegen der Stetigkeit der Nachfrage der rein fiskalische Zweck gesichert erscheint.

Es kann ferner nicht die Aufgabe der Besteuerung sein, bestimmte dienstleistungsintensive gegenüber dienstleistungsarmen Formen der Verabreichung und des Vertriebes von Getränken wettbewerbsmäßig so zu benachteiligen, daß erstere schließlich verkümmern müssen.

Nach Auffassung der Bundeskammer sollte jedenfalls zur anstehenden Reform der von den Gemeinden zu erhebenden Getränkesteuer ein Abbau der Steuerbelastung hinzutreten, der bei der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken anzusetzen hätte. Diese Abgabe, welche ursprünglich nur befristeten Charakter hatte, trägt nämlich sehr dazu bei, daß Österreich bei der Besteuerung von Getränken gegenüber seinen Haupt-

IX

konkurrenten im Fremdenverkehr ein nachteiliges Steuergefälle aufzuweisen hat. Der ausländische Gast reagiert vielfach auf die überzogene Besteuerung mit Zurückhaltung beim Konsum bzw. mit Verzicht auf Dienstleistung bei der Versorgung mit Getränken. Die Bundeskammer spricht sich daher für eine rasche Abschaffung der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken aus, die allenfalls aus budgetären Gründen in zwei Jahrestappen vorgenommen werden könnte.

Zum Zwecke der Begünstigung des Konsums von nichtalkoholischen Getränken scheint der Bundeskammer die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den nichtalkoholischen Getränkekonsum am zweckmäßigsten, weil dadurch auch die Kumulierung mit der Getränkesteuer in gemäßigtere Bahnen gelenkt würde. Sollten derartige Reformmaßnahmen nicht sehr bald in Angriff genommen werden, steht zu erwarten, daß die heimische Gastronomie und damit auch der Getränkemarkt so in Mitleidenschaft gezogen wird, daß die Behebung der wirtschaftlichen Schäden mehr Steuermittel verschlingen wird, als die Fortsetzung der derzeitigen Steuerpolitik an Steueraufkommen bringt.

ANHANG

I

Die Bundeskammer nimmt den vorliegenden Entwurf eines AÄG 84 zum Anlaß, eine Reihe von Fragen und Problemen an das Bundesministerium für Finanzen heranzutragen, deren Aufarbeitung dringend nötig erscheint, da bis auf weiteres mit einer durchgreifenden und grundlegenden Steuerreform trotz dringender Notwendigkeit offenbar nicht gerechnet werden kann.

Die Bundeskammer verkennt nicht, daß große Einnahmehausfälle zur Zeit im Budget nicht untergebracht werden können. Es müßte aber möglich sein, Schritt für Schritt die dringendsten Probleme einer Lösung zuzuführen. Die nachstehende Auflistung soll daher als Programm verstanden werden und bedeutet keine Wertung oder Dringlichkeitsstaffelung der einzelnen Punkte.

Zunächst, so meint die Bundeskammer, sollten alle jene Vorschläge einer Realisierung zugeführt werden, die die Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen erarbeitet hat und die der Vereinfachung dienen und keine nennenswerten Einnahmehausfälle verursachen, ja sich auf längere Sicht vielfach sogar positiv auf das Budget auswirken müßten.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist die Reduzierung der Doppelbelastung der Kapitalgesellschaften u.ä. Bis zu einer grundsätzlichen Reform wäre hier eine spürbare Satzsenkung bei der Körperschaftsteuer zu empfehlen. Diese in jeder Beziehung einfache Maßnahme könnte einen beachtlichen steuerpsychologischen Effekt hervorrufen, der den Steuerausfall in Grenzen halten würde.

Äußerst kritisch wird auch die Vermögensteuerbelastung und Doppelbelastung (bei Kapitalgesellschaften) des Betriebsvermögens zu beurteilen sein. Hier erscheint Abhilfe dringlich.

Ein besonders dringliches und gravierendes Problem ist eine Verbesserung der durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 geschaffenen Rechtslage im § 14 des Einkommensteuergesetzes

(Vorsorge für Abfertigungen und Pensionen). Wenn auch die Herbeiführung eines tragbaren Zustandes, sei es durch Beseitigung einiger im § 14 EStG vorgesehenen Grenzen, sei es durch die Ermöglichung, die derzeit gegebene Unterdeckung bei Pensionsverpflichtungen, aber auch bei Abfertigungen auf andere Weise auszugleichen, schon wegen der Kürze der Zeit bis zum Gesetzwerden dieses Entwurfes eher unwahrscheinlich ist, sollte doch zumindest der Boden für eine ehestbaldige Lösung vorbereitet werden.

Ein bisher im Zusammenhang mit Abfertigungen kaum behandeltes Problem, das aber offenbar mit der zunehmenden Verflechtung von Unternehmen an Bedeutung gewinnt - diesbezügliche Fragen und Beschwerden werden immer häufiger vorgetragen - ist die Berücksichtigung von Konzernvordienstzeiten bei der begünstigten Besteuerung von Abfertigungen. Bekanntlich ist eine begünstigte Besteuerung für Abfertigungsteile, die auf Vordienstzeiten in einem anderen Konzernbetrieb zurückzuführen sind, nur in dem Rahmen möglich, in dem auch freiwillige Abfertigungszahlungen nach § 67 Abs.6 EStG begünstigt behandelt werden können. Wenn es sich dabei auch grundsätzlich um ein lohnsteuerliches Problem handelt und somit scheinbar nicht unmittelbar in den Interessensbereich der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zu fallen scheint, ist es schon wegen der Erleichterung der richtigen Placierung von Spitzenfachkräften und dem von dieser Problematik betroffenen Personenkreis her gesehen durchaus ein Anliegen, das die Unternehmen selbst betrifft.

Die sich dramatisch verschlechternde Situation der öffentlichen Pensionsversicherung erzwingt verstärkte Maßnahmen zur Selbsthilfe und Eigenvorsorge. Wie aber erwähnt, hat insbesondere das 2. AÄG 1977 mit seiner wesentlichen Einschränkung des § 14 EStG verheerende, vorsorgefeindliche Verschlechterungen auf dem Steuersektor gebracht.

Eine im Rahmen der Industrie durchgeführte Erhebung hat erbracht, daß im Durchschnitt der Firmen, die Pensionszusagen gewährt haben, das versicherungsmathematische Deckungserfordernis durch die steuerlich zulässige Rückstellungsbildung kaum mehr

zu 70% erreicht wird; zum Teil liegen in Einzelfällen die Deckungsquoten noch weit darunter und, wie Praktiker versichern, läuft die Entwicklung seit der Durchführung dieser Erhebung weiter zum Schlechteren hin.

Diese geradezu dramatische Unterdeckung der Pensionsanswartschaften in den Bilanzen führt zum Entstehen von Scheingewinnen, die nicht nur zu Unrecht versteuert werden, sondern die auch einen wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Ausschüttungsdruck der Anteilseigner provozieren; Geld, das in den Unternehmen arbeiten sollte, droht dadurch in zunehmendem Ausmaß - gegebenenfalls auch ins Ausland - abzufließen. Die Bundeskammer hält es daher für dringlich, dieses Problem ernstlich und rasch einer Lösung zuzuführen.

Die zu suchende Lösung sollte dergestalt sein, daß sie keinen allgemeinen Zwang zu einer Änderung der Vorsorgepolitik darstellt, jenen Unternehmen aber, die eine wirtschaftlich ausreichende Vorsorgepolitik betreiben wollen und wirtschaftlich auch durchführen können, die Möglichkeit hiezu geboten werden soll. Daneben werden zwar realistischerweise auch die budgetären Möglichkeiten beachtet werden müssen; allerdings erscheint die auf Grund des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 eingetretene Fehlentwicklung so gravierend, daß die strikte Anlegung eines Maßstabes der Aufkommensneutralität für eine kommende Lösung dieser Fragen abzulehnen ist. Es geht hier nicht um die Gewährung von "Begünstigungen" für die Wirtschaft, sondern es ist ein Gebot der Stunde, eine Fehlentwicklung, welche im Grunde bereits lange vor dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 ihren Ursprung hat, zu korrigieren und der Vorsorge für Pensionsverpflichtungen auch in Österreich einen vernünftigen Rahmen zu geben, wie es in den westlichen Industriestaaten selbstverständlich ist.

Im Interesse einer schnelleren Realisierung einer dringlich notwendigen Refom wären im Rahmen des derzeitigen Systems folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Ersatz der Leistungsgrenze des § 6 Abs. 1 Z. 4 KStG durch Vom-Hundert-Sätze bezogen auf die Aktivbezüge vor dem Zeitpunkt

der Pensionierung. Etwa in der Weise, daß die Leistungen mit der Differenz zwischen ASVG-Pension und 80% des letzten Aktivbezuges begrenzt werden.

2. Wegfall der Begrenzung des § 4 Abs. 4 Z. 2 lit. a und d EStG, zumindest die Anhebung von 10 auf 15 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme.

3. Im Rahmen von Übergangsbestimmungen müßte sichergestellt werden, daß Dotierungen der Pensionskasse im Umfang der bestehenden Pensionsrückstellung und bei gleichzeitiger Auflösung derselben (da steuerneutral) unbeschränkt möglich sind.

4. Die Versicherungsaufsicht erscheint entbehrlich, wenn die Pensionskasse allein vom Unternehmen dotiert wird. Ob und in welcher Form hingegen Veranlagungsbestimmungen für die Pensionskassen erforderlich sind, sollte noch überprüft werden.

Die Tatsache, daß den steuerlichen Pensionsrückstellungen ein bedeutender Stellenwert in der Finanzierungsstruktur der Unternehmen zukommt, wäre in etwaigen Veranlagungsbestimmungen dadurch Rechnung zu tragen, daß die Refinanzierung des Unternehmens gegen ausreichende Sicherheiten in entsprechendem Umfang grundsätzlich ermöglicht wird.

5. Wegen der eingangs aufgezeigten Dringlichkeit des Problems der Pensionsfinanzierung ergibt sich die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen auch im Bereich der Pensionsrückstellungen. Diese sollen die Unternehmen in die Lage versetzen, auch ohne kurzfristigen Wechsel auf ein neues Finanzierungssystem die ausreichende Finanzierung ihrer Pensionszusagen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist nicht zu verabsäumen, auch auf die steuerlichen Belastungen hinzuweisen, die sich aus der Nichtabzugsfähigkeit der Pensions- und Abfertigungsrückstellungen bei den vermögensabhängigen Steuern ergeben. Es entspricht den wirtschaftlichen Tatsachen in keiner Weise, wenn die Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens ohne Berücksichtigung jener Lasten erfolgt, welche den Unternehmen

aus ihren Pensionszusagen und Abfertigungsverpflichtungen tatsächlich erwachsen. Keine Unternehmensbewertung anlässlich einer Unternehmensveräußerung unterläßt die Feststellung dieser Lasten.

Die Bundeskammer erinnert in diesem Zusammenhang an die seinerzeitigen Empfehlungen der Steuerreformkommission, die endlich aufgegriffen werden sollten.

Als weiterer Schritt wäre eine Reform des Pensionskassensystems in Angriff zu nehmen.

Jenen Unternehmen, die in der Lage sind, Finanzierungsmittel für die Altersversorgung der Mitarbeiter auszugliedern, sollten keine steuerlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden, ja sie sollten vielmehr bewußt gefördert werden. Eine Ausgliederung der Mittel liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Arbeitnehmer, da hiedurch deren finanzielles Risiko gemindert wird. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß derart abgesicherte Pensionsleistungen auch sicher künftige Steuerleistungen daraus sicherzustellen.

Ebenso völlig unbefriedigend ist die Situation bei der Vorsorge für Abfertigungen. Die ausgeweiteten Ansprüche im Zusammenwirken mit einer deutlich zurückgegangenen Fluktuation der Dienstnehmer (Angst vor Arbeitslosigkeit), haben die Anforderungen derart erhöht, daß die steuerlich zulässigen Vorsorgemaßnahmen völlig unzureichend geworden sind. Auch hier müßte zumindestens auf den Stand vor 1978 (2.AÄG 77) zurückgegriffen werden. Diese Frage müßte nach Ansicht der Bundeskammer unverzüglich einer tragbaren Lösung zugeführt werden.

Aus der Praxis wird für den Freibetrag in § 3 Ziff.20 EStG 72 eine Erhöhung von S 4.000,-- auf S 6.000,-- wegen der seit 1975 erfolgten Erhöhungen, vor allem der Zusatzkrankenversicherungen, vorgeschlagen. Dadurch entsteht kein wesentlicher Steuerausfall, da die Übersteigungsbeträge zum Großteil als Sonderausgaben abgesetzt werden können, jedoch tritt eine wesentliche Verwaltungssparnis ein, da Freibetragsbeantragung

unterbleiben kann bzw. weil die Zusatzkrankenversicherungen jährlich erhöht werden, wodurch eine vereinfachte Eintragung auf der Lohnsteuerkarte für die gesamte Laufzeit gemäß § 63 Abs. 4 verhindert wird.

Ferner sollte endlich eine Reihe unbegründeter Diskriminierungen einzelner Wirtschaftszweige beseitigt werden.

Die Bundeskammer hat bereits wiederholt die Beseitigung der durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 und das Investitionsprämienengesetz herbeigeführten Diskriminierung von Kraftfahrzeuginvestitionen bei der vorzeitigen Abschreibung, beim Investitionsfreibetrag und bei der Investitionsprämie beantragt. Diese Diskriminierung, welche insbesondere die Straßenverkehrswirtschaft aufs härteste trifft, weil für sie Kraftfahrzeuge das wichtigste Investitionsgut sind, besteht bekanntlich darin, daß für Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung und Autobusse, aber auch für verkehrsgewerblich verwendete PKW, Kombinationskraftwagen und Krafträder (Taxi und Mietwagen, Leih- und Fahrschulfahrzeuge) im Verhältnis zu allen anderen Investitionsgütern die jeweilige Investitionsbegünstigung nur im halben Ausmaß gewährt wird.

In diesem Zusammenhang muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß die derzeitige Diskriminierung der Fahrzeuginvestitionen dazu führen müßte, daß der Erneuerungszyklus, der bei kommerziell genutzten LKW und Autobussen normalerweise bei 6 bis 10 Jahren liegen würde, bei Fortbestand der Erneuerungsquote der letzten Jahre auf rund 20 Jahre ausgeweitet würde, was zu einer untragbaren Überalterung des Fahrzeugparkes führen müßte. Die Fahrzeugerneuerung ist aber schon deshalb vordringlich, weil sie dazu dient, treibstoffsparende, kostensparende und umweltfreundliche Fahrzeuge zum Einsatz zu bringen, womit allgemein anerkannten Zielen entsprochen wird. Außerdem liegt sie im eminenten Interesse der Verkehrssicherheit und darf daher nicht als einziger Investitionsbereich einer eindeutigen Diskriminierung unterworfen bleiben.

Die Fremdenverkehrswirtschaft, der Handel und der Verkehr sind unsachlich zurückgesetzt bei den Kapitalbeschaffungsbe-günstigungen im Beteiligungsfondsgesetz und im § 23 b EStG 1972 sowie bei den besonderen Investitionsprämien.

Wiederholt wurde, auch von seiten der Bundeskammer, die Be-seitigung der Diskriminierung von Kreditgenossenschaften gegen-über den Kapitalgesellschaften gefordert, die bisher vor allem in der Verweigerung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes für Genossenschaften besteht. Während die Dividendenzahlungen der Kapitalgesellschaften zu einer nicht unerheblichen Ermäßigung der Körperschaftsteuer führen, ist dies bei der Geschäftsanteils-verzinsung der Kreditgenossenschaften nicht der Fall.

In Abschnitt VIII des Entwurfes ist ein alter Wunsch der ge-werblichen Wirtschaft berücksichtigt, die steuerliche Entlastung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Bedauerlicher-weise ist eine Freistellung dieser Vorgänge von der Gesellschaft-steuer aber nicht vorgesehen worden. Die Bundeskammer beantragt, diesen Mangel zu beheben.

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet bestehen seitens der gewerblichen Wirtschaft folgende Gesetzesänderungswünsche:

1.) Einschränkung der Buchnachweispflicht bei sogenannten Touristenexporten

Die Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere die finanz-behörlichen Prüfungen im Bundesland Kärnten haben deutlich gezeigt, daß viele Unternehmer enorme Schwierigkeiten haben, bei Selbstabholkäufen von ausländischen Touristen einen Buch-nachweis im Sinne des § 18 Abs. 8 UStG 72 ordnungsgemäß zu erbringen. Ausgelöst werden diese Schwierigkeiten vor allem dadurch, daß die meisten Unternehmer nicht von der im § 7 Abs. 1 Z. 2 UStG 72 eingeräumten Möglichkeit einer sofortigen umsatzsteuerfreien Behandlung dieser Selbstabholkäufe Gebrauch machen, weil diese vorerst bedingte Umsatzsteuerbefreiung auf-wendige Buchungsvorgänge und Kontrollen verlangt, die organisatorisch

nicht bewältigt werden können. Die von der Problematik betroffenen Unternehmer entschließen sich daher oft dazu, die Touristenexportumsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen, diese abzuführen und erst später bei zeitgerechtem Einlangen des Ausfuhrnachweises entsprechende Korrekturmaßnahmen zu setzen. Diese Vorgangsweise, die administrativ als weniger aufwendig empfunden wird und auch gesetzlich zulässig ist, führt dazu, daß im Zeitpunkt der Lieferung keine buchmäßige Trennung der Touristenexportumsätze von den Inlandsumsätzen stattfindet und daher der Buchnachweis chronologisch im Sinne des § 18 Abs. 2 UStG 72 gemäß dem Lieferdatum nicht erbracht werden kann. Dieser Mangel, der nach der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur wohl das Fehlen einer materiellen Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit bedeutet, wurde bei finanzbehördlichen Prüfungen und Nachschauern zum Anlaß genommen, ungeachtet des Vorliegens eines ordnungsgemäßen Ausfuhrnachweises die Umsatzsteuerfreiheit dieser Exportumsätze nachträglich abzuerkennen und den beanstandeten Unternehmern empfindliche, zum Teil ruinöse Nachzahlungen bescheidmäßig vorzuschreiben. Diese Vorfälle zeigen einen gewissen Widerspruch zu den Beteuerungen der Bundesregierung, den Gewerbetreibenden zumindest auf administrativem Gebiet wenn schon nicht durch Ermäßigung der überhöhten Steuerbelastung Erleichterungen zu schaffen, sodaß eine abnehmende Bereitschaft zu erkennen ist, derartige Touristenexportumsätze weiter zu forcieren, obwohl diese devisenwirtschaftlich sehr wichtig sind. Übersehen wird in diesem Zusammenhang leider auch, daß die Unternehmer bei der Abwicklung von Touristenexporten noch verschiedenen anderen Rechtsunsicherheiten, wie z. B. dem Vorliegen eines schwer überprüfbaren umsatzsteuervergütungsschädlichen Doppelwohnsitzes, ausgesetzt sind, was beweist, daß sich der Gesetzgeber bisher um keine praxisnahe Regelung bemüht hat und es dafür den betroffenen Unternehmern überläßt, mit den Problemen fertig zu werden.

Die Bundeskammer sieht sich daher veranlaßt, dringend um eine im Wege einer Gesetzesänderung vorzunehmende Lockerung der umsatzsteuerlichen Buchnachweisbestimmungen zu ersuchen, und zwar in der Form, daß dieser dann entfällt, wenn bei Selbst-

abholkäufen ausländischer Abnehmer vom liefernden Unternehmer die sofortige Umsatzsteuerbefreiung für diesen Umsatz nicht in Anspruch genommen wird. Die Beseitigung des Buchnachweises nur für diesen Sondertatbestand, der alle anderen Selbstabholkäufe unberührt lassen würde, bringt für die Finanzverwaltung aufkommensmäßig kaum ein Risiko mit sich, weil freiwillig auf eine sofortige Umsatzsteuerbefreiung verzichtet wird und dem Fiskus sogar durch die sofortige Versteuerung ein Zinsenvorteil aus dieser Vorgangsweise erwächst. Eine Berichtigung dieser Umsätze erfolgt sodann-wie bereits dargelegt - erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich bei Einlangen des Ausfuhrnachweises, der chronologisch richtig abgelegt für die notwendigen behördlichen Überprüfungen in diesen Fällen ausreichen müßte. Die Vorstellung, daß in einem sehr begrenztem Umfang statt eines Buchnachweises nur mit einem Beleg die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausfuhrlieferung gem. § 7 Abs.1 Z.1 UStG 72 nachzuweisen sind, kann wohl sicher nicht unbillig genannt werden. Sollte dennoch der Einwand erhoben werden, der vorhandene Beleg allein garantiere für die Finanzverwaltung noch nicht die gewünschte leichte Nachprüfbarkeit, so ist dem entgegenzuhalten, daß die daraus resultierende Mehrbelastung wohl in keinem Einklang zu dem Verwaltungsaufwand steht, der dem Unternehmer aufgebürdet wird.

2.) Umsatzsteuerliche Voranmeldungen

Dem auch von der Steuerreformkommission unterbreiteten Vorschlag, der sich mit der langjährigen Forderung der Bundeskammer nach Abschaffung der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung deckt und der der gewerblichen Wirtschaft eine bedeutende administrative Erleichterung bringen würde, ist bisher leider nicht näher getreten worden. Die Bundeskammer erlaubt sich daher, diese Forderung in Erinnerung zu bringen.

Falls dies im vollen Umfang nicht erfüllbar sein sollte, wird gebeten, doch einige Erleichterungen und Verbesserungen vorzusehen. So bestünde die Möglichkeit, die Regelung des § 21 Abs.2 UStG 72 über die Kalendervierteljahrerklärung auf alle Anwendungsfälle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auszudehnen, wobei allerdings die im § 17 Abs.3 UStG 72 vorgesehene Grenze eines Gesamtumsatzes von 1,5 Millionen Schilling auf das Niveau

X

der im § 125 Abs. 2 lit a BAD normierten Umsatzgrenze von 3,5 Millionen Schilling angehoben werden sollte. Diese Verwaltungsvereinfachung ließe sich sogar ohne fiskalische Ausfälle bewerkstelligen, wenn in den Monaten zwischen dem Quartal die Vorauszahlungen pauschal jeweils zu einem Drittel der letzten Zahllast erfolgen. Zielführender wäre allerdings, gleichzeitig mit der vierteljährlichen Voranmeldung von der monatlichen auf eine vierteljährliche Vorauszahlung überzugehen, wodurch den betroffenen nicht-buchführungspflichtigen Unternehmern ein bescheidener Steuerstundungseffekt eingeräumt werden könnte.

3.) Kürzungsbetrag für Kleinunternehmen

Die für die Kürzungsbetragsregelung für Kleinunternehmer im § 23 Abs. 1 und 2 UStG 72 normierten Höchstgrenzen bzw. Wertstufen sind seit dem Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972 am 1.1.1973 nicht mehr erhöht worden und sollten daher durch eine Verdoppelung dem seither eingetretenen Geldwertschwund angepaßt werden. Da der Verbraucherpreisindex vom Juni 1973 bis Juli 1984 um 93,6% gestiegen ist, könnte durch die vorgeschlagene Maßnahme die ursprüngliche Bedeutung dieser Bestimmung, die sie leider schon zum Großteil eingebüßt hat, wiederhergestellt werden.

4.) Auswirkungen des erhöhten Umsatzsteuersatzes von 32%

Die Bundeskammer erlaubt sich, wie schon in ihren Stellungnahmen zu den verschiedenen AÄGes. der Vorjahre, nochmals auf die negativen Auswirkungen der erhöhten Umsatzbesteuerung von bestimmten Gegenständen und Produkten, die eine elastische Nachfrage aufweisen, aufmerksam zu machen. Umsatzsteuerlich bedingte Konsumdrosselungen und sogenannte stille Importe - letztere werden durch die Einführung der Europlakette vermutlich noch zunehmen - haben der heimischen Wirtschaft besonders in grenznahen Gebieten schweren Schaden durch Umsatzrückgänge zugefügt. Die Bundeskammer ersucht daher zum wiederholten Male bei den besonders sensiblen Produkten, wie z. B. bei Juwelierartikeln, Gold- und Silberschmiedearbeiten, Pelzen und Pelzwaren

usw. das ungünstige Steuergefälle zum benachbarten Ausland zu beachten und den erhöhten Umsatzsteuersatz wiederum durch den Normalsteuersatz zu ersetzen. Das System der Umsatzsteuer eignet sich nicht, wie leider in der politischen Argumentation anlässlich von Umsatzsteuererhöhungen unzutreffenderweise behauptet wurde, für eine soziale Abstufung der Besteuerung; überhöhte Steuersätze für bestimmte Gegenstände bedingen eher eine Härte für kaufkraftschwache Gruppen, die dadurch vom Konsum ausgeschlossen werden.

Die Bundeskammer richtet somit an das Bundesministerium für Finanzen die höfliche Bitte, vorstehende Ausführungen eingehend zu prüfen und soweit als möglich deren Realisierung vorzusehen.

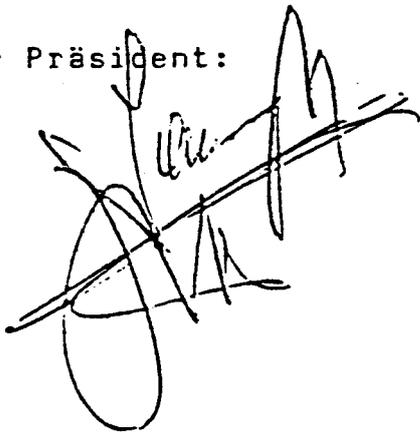
Wunschgemäß werden 22 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Beilage

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer Stubenring 12 A-1010 Wien

Herrn

Bundesminister für Finanzen
Dr. Herbert S a l c h e r,Himmelpfortgasse 8,
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(022 2) 52 15 11

Datum

Fp. 1735/1981-DDr.H/Pfl.

268^{DW}

11.1.19

Betreff

Steuerreform; Anliegen der
gewerblichen Wirtschaft.

Sehr geehrter Herr Bundesminister !

Anlässlich der zahlreichen Äusserungen von Regierungsmitgliedern zum Jahreswechsel im Hinblick auf eine beabsichtigte Steuerreform beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ihre diesbezüglichen, bereits im Anschluss an die Bildung der derzeitigen Bundesregierung im Frühjahr 1983 vorgetragenen Anliegen nochmals höflich in Erinnerung zu bringen.

Der infolge der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in der BRD und den USA auch im Inland aufkeimende Optimismus darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass einem Nachvollzug dieses Aufschwunges Hemmnisse entgegenwirken. Als solche sind in erster Linie die Belastungen durch Steuern und Gebühren sowie bürokratische Schwierigkeiten zu nennen.

Die Bundeskammer richtet daher an Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, die höfliche Bitte, alles im Bereich Ihrer

09/20-111

Möglichkeiten zu unternehmen, um diese Hemmnisse zu beseitigen.

Soweit die eingangs erwähnten Anliegen der gewerblichen Wirtschaft an die Bundesregierung das Finanzressort betreffen, erlaubt sich die Bundeskammer, diese nachstehend zu rekapitulieren:

- 1.) Für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur und damit für neue und wirtschaftlich sichere Arbeitsplätze muss die Belegung der Investitionstätigkeit Vorrang haben.

Die Investitionstätigkeit hat sich in Österreich in den letzten Jahren - gemessen am Bruttoinlandsprodukt - merklich verringert. Mittelfristiges Wachstum und damit der Abbau der Arbeitslosigkeit ist ohne deutliche Belegung der Investitionen in der Wirtschaft nicht möglich. Gemeinsam mit der Verbesserung der Aufbringung von Risikokapital ist es daher erforderlich,

die Einschränkungen der steuerlichen Investitionsförderung, die im Abgabenänderungsgesetz 1981 vorgenommen wurden, wieder zu beseitigen;

die steuerliche Behandlung von Investitionen dadurch zu verbessern, dass der Investitionsfreibetrag neben der degressiven Abschreibung ermöglicht wird und die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung über mehrere Jahre verteilt werden kann.

Zur Verbesserung des Investitionsklimas gehört auch die Aufhebung der in Europa einzigartigen Gebühr auf Kredit- und Darlehensverträge.

Die Diskriminierung der Verkehrsinvestitionen im Einkommensteuer- und Investitionsprämien-gesetz ist sachlich ebensowenig gerechtfertigt wie die derzeit noch aufrechten Beschränkungen bei der betrieblichen Nutzung von PKW und Kombi.

2.) Die Betriebe sollen bessere Möglichkeiten zur Eigenkapitalbildung vorfinden, damit der Strukturwandel begünstigt und die Krisenfestigkeit erhöht wird.

Die schon seit längerer Zeit zu beobachtende, zum Teil dramatische Verringerung der Eigenkapitalausstattung hängt nicht nur mit steigenden Steuer- und Abgabenbelastungen oder mit der Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Risiko und Erträgen zusammen, sondern ist auch durch steuerliche Vorschriften bedingt, die die Eigenkapitalbildung gegenüber der Fremdfinanzierung benachteiligen. Vordringlich sind daher:

die Gleichbehandlung der Erträge aus jungen Aktien und Anteilen mit den Erträgen aus festverzinslichen Wertpapieren;

die Aufhebung der sektoralen Abgrenzungen für Veranlagungen im Beteiligungsfondsgesetz und bei den Beteiligungen des § 23 b Einkommensteuergesetz;

die Sistierung der derzeit noch erhobenen Kapitalverkehrsteuern;

die schrittweise Beseitigung der Doppelbesteuerung der Kapitalgesellschaften und der Kreditgenossenschaften.

Für den Schwerpunkt Unternehmensgründung und Wagnisfinanzierung ist es auch notwendig,

ausländische Venture Capital-Firmen in Österreich zuzulassen,

die Einschränkungen des § 23 a Einkommensteuergesetz über die Verluste bei beschränkter Haftung wieder aufzuheben,

pauschale Teilwertabschreibungen auch für Beteiligungen an inländischen Neugründungen zu gestatten.

3.) Auf Dauer kann die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nur durch verstärkte Innovationsanstrengungen gesteigert werden.

Es gilt als unbestritten, dass die immer raschere Veränderung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die

österreichische Wirtschaft die Herausforderung bedeutet, nicht nur in einzelnen Branchen, bei einzelnen Produkten, die an Konkurrenzfähigkeit einbüßen, sondern umfassend für ein strukturell wettbewerbsfähigeres Angebot an Waren und Dienstleistungen zu sorgen. Neben einer besseren Ausstattung mit Risikokapital, günstigen Bedingungen für Investitionen und einer leistungsfähigeren Infrastruktur erfordert diese permanente unternehmerische Bewältigung des Strukturwandels wirtschafts- und bildungspolitische Massnahmen:

Eine ausreichende Dotierung des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft;

die Unterstützung der Bestrebungen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft im Inland; die Förderung der Errichtung von Wirtschaftsverbindungsstellen an den Hochschulen; die Teilnahme am Fortschritt dieser Kooperation im Ausland;

eine weitgehende steuerliche Förderung der Forschungstätigkeit, insbesondere durch eine Ausdehnung der an natürliche Personen gebundenen sogenannten Erfinderbegünstigung alternativ auch auf das eine Erfindung verwertende Unternehmen und durch Zulassung von Eigenlizenzen;

verstärkte Förderung von Massnahmen zur Erhöhung der Mobilität und der beruflichen Qualifikation der in den Betrieben Beschäftigten sowie der Um- und Nachschulung aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung.

4.) Den Klein- und Mittelbetrieben, die das Rückgrat und den Wachstumskern der österreichischen Wirtschaft bilden, gebührt ein höherer Stellenwert in der Wirtschaftspolitik.

Mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft wurde in der letzten Legislaturperiode durch den Gesetzgeber die besondere Bedeutung und Funktion der Klein- und Mittelbetriebe in einer marktwirtschaftlichen Ordnung hervorgehoben. Dieser Deklaration sollten in dieser Gesetzgebungsperiode konkrete Massnahmen folgen, die neben dem Belastungsstop und der sogenannten Entbürokratisierung der Wirtschaft speziell die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft erhöhen:

Verstärkte Beteiligung von Klein- und Mittelbetrieben bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit;

Wiederherstellung der umfassenden Pauschalierungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Umsatzbesteuerung;

verstärkte Förderung von Massnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und zur Aktivierung der Selbsthilfe, insbesondere im Bereich der Betriebsberatung und der beruflichen Weiterbildung;

die steuerliche Begünstigung der betrieblichen Berufsausbildung;

Oberprüfung und Reduzierung des Kataloges von Waren, die dem Umsatzsteuersatz von 32 % unterliegen;

Senkung der Getränkebesteuerung in Anpassung an das internationale Niveau, durch Entlastung der Dienstleistungskomponente;

befristete Wiederaufnahme der Insolvenzhilfe für Klein- und Mittelbetriebe;

Jungunternehmerförderung durch Existenzgründungssparen;

den weiteren Ausbau der steuerlichen Erleichterungen für Betriebsüber- und -aufgabe;

Einbeziehung von Handelsunternehmen in die Finanzierungsgarantiegesellschaft;

Verstärkung der öffentlichen Massnahmen gegen das Pfuscherunwesen.

5.) Die notwendige Verbesserung des Wirtschaftsklimas wird vor allem davon abhängen, dass die Wirtschaft darauf vertrauen kann, nicht neuerlich Belastungen, insbesondere bei den gesetzlichen Lohnnebenkosten, ausgesetzt zu werden; einzelne Belastungen der Betriebe müssten zurückgenommen werden.

Risikofreude, Mut zur Inangriffnahme neuer Investitionsprojekte, Bereitschaft zur Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte hängen ganz entscheidend auch davon ab, dass die Wirtschaft auf eine "Atempause" durch Verzicht auf weitere Kostenbelastungen durch zusätzliche Steuern und Lohnnebenkosten vertrauen kann.

6.) Schwerpunkt von Steuerreformen muss die möglichst preisniveauneutrale schrittweise Umschichtung von Abgabenlasten aus der Produktions- in die Konsumsphäre sein.

Nach dem teilweisen Abbau der Gewerbesteuern in der Bundesrepublik Deutschland wird die Belastung mit diesen Steuern (Gewerbesteuer vom Ertrag, vom Kapital, Lohnsummensteuer) in zunehmendem Masse zu einem Wettbewerbsnachteil für die österreichische Wirtschaft, da ein Grenzausgleich dieser Steuern nicht existiert. Es ist daher unter gleichzeitiger Sicherstellung der Finanzierungsbedürfnisse der Einrichtungen, die von diesen Steuern abhängen oder an sie anknüpfen (Gemeinden, Sozialversicherung, Gewerbestrukturverbesserung, Handelskammerorganisation) der schrittweise Abbau der Gewerbesteuern, vorrangig der Lohnsummensteuer, anzustreben.

Neben den zahlreichen Vereinfachungsmöglichkeiten, wie sie insbesondere die Steuerreformkommission vorgeschlagen hat, kommt fünf weiteren Anliegen höhere Priorität zu:

Entlastung des Betriebsvermögens von der Vermögensteuer

Angleichung der Bewertungsvorschriften für Ertrag- und Vermögensteuern

Einführung eines zweijährigen Verlustrücktrages oder nach Wahl Verlängerung des Verlustvortrages auf 7 Jahre

Erleichterung der Lagerfinanzierung durch Bewertungsabschläge bei der Vorratsbewertung

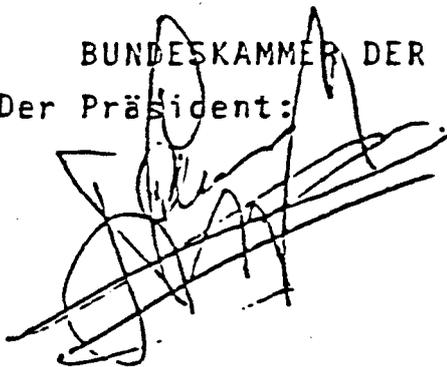
Valorisierung von Tarifstufen, Freibeträgen und Freigrenzen (insbesondere auch bei den Sonderausgaben).

Soweit das Abgabenänderungsgesetz 1983 tendenzielle Schritte im Sinne der obigen Vorstellungen eingeleitet hat, werden diese von der gewerblichen Wirtschaft begrüßt; allerdings ist insofern ein Gesinnungswandel notwendig, als es nicht der richtige Weg sein kann, positive Schritte einerseits gleichzeitig durch negative zu überkompensieren.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



